



Ombudsmann des Kantons Zürich

Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat

1987

Ombudsmann des Kantons Zürich

Kanzlei: Alfred-Escher-Strasse 11
8002 Zürich
(Nähe Bahnhof Enge)

Postadresse: 8090 Zürich

Telefon: 01/202 32 42

Sprechstunden: Dienstag und Donnerstag
Um Wartezeiten zu vermeiden, bitte telefonische
Vorankündigung



Ombudsmann des Kantons Zürich

Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat

1987

Der Ombudsmann an den Kantonsrat

Gemäss § 87 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) erstattet Ihnen der Ombudsmann nachstehenden Bericht über seine Tätigkeit. Beigefügt sind die im Bericht erwähnten Statistiken sowie 24 Fallbeispiele.

Zürich, 6. April 1988

DER OMBUDSMANN
Adolf Wirth

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeiner Teil

1	Personelles	3
	a) Bestand der Institution Ombudsmann am 31. Dezember 1987	3
2	Geschäftsübersicht	3
	a) Allgemeine Geschäftsstatistik	3
	b) Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte	4
	c) Art der Erledigung der Geschäfte	5
	d) Herkunft der Beschwerden	6
3	Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte mit anderen Ombudsmännern	7
4	Von der Billigkeit im staatlichen Handeln	8

II. Spezieller Teil

1	Vorbemerkungen	12
2	Fallbeispiele geordnet nach Herkunft der Beschwerden	12
	a) Privatpersonen	12
	b) Juristische Personen	39
	c) Personal	43

I. Allgemeiner Teil

1. Personelles

a) Bestand der Institution Ombudsmann am 31. Dezember 1987

Ombudsmann:	Wirth Adolf, Dr. ing. agr. ETH, Richterswil
Ersatzmann (nebenamtlich):	Streiff Ullin, Dr. iur., Wetzikon
Sekretärin:	Spillmann Margrit, Dr. iur., Zürich
Kanzleisekretärinnen:	Zöbeli Stephanie, Zürich Zingg Berti, Zürich (halbtags)

Im Berichtsjahr waren keine Personalmutationen zu verzeichnen.

2. Geschäftsübersicht

a) Allgemeine Geschäftsstatistik

In Tabelle 1 sind für die einzelnen Jahre die eingegangenen, abgeschlossenen und die Ende Jahr noch pendenten Geschäfte zusammengestellt.

Tabelle 1
Allgemeine Geschäftsstatistik

Jahr	Eingegangene Geschäfte	Abgeschlossene Geschäfte	Pendente Geschäfte (Ende Jahr)
1978 (ab 1.9.)	182	106	76
1979	471	458	89
1980	487	429	147
1981	474	455	166
1982	466	525	107
1983	573	593	87
1984	554	574	67
1985	565	561	71
1986	546	544	73
1987	542	544	71

Im Jahre 1987 sind mit 542 Beschwerden und Anliegen etwa gleich viele neue Geschäfte eingegangen wie in den Jahren 1983 bis 1986. Der Durchschnitt der letzten fünf Berichtsjahre beträgt 556 neue Geschäfte. In den ersten vier Berichtsjahren (1979 bis 1982) lag der Durchschnitt bei 475.

Die Zahl der abgeschlossenen Geschäfte ist im Berichtsjahr mit 544 wieder erfreulich hoch. Es ist dem Ombudsmann ein Bedürfnis, seinen Mitarbeiterinnen für die tatkräftige Unterstützung herzlich zu danken. Eingeschlossen in diesen Dank sei auch der nebenamtliche Stellvertreter des Ombudsmanns.

Die Zahl der pendenten Geschäfte ist trotz der beachtlichen Zahl von Neueingängen nicht angestiegen. Ende 1987 waren 71 Geschäfte pendent gegenüber 73 Ende 1986. Die vor einigen Jahren als Ziel gesetzte obere Grenze von 60 bis 80 in Bearbeitung stehenden Fällen konnte damit wiederum eingehalten werden. Im grossen und ganzen konnten die einzelnen Geschäfte innert relativ kurzen Fristen erledigt werden. Die rasche Geschäftserledigung ist eine der ganz wesentlichen Voraussetzungen zum guten Funktionieren der Institution Ombudsmann.

b) Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte

Tabelle 2

Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte

Jahr	Abgeschlossene Geschäfte	Von der Verwaltung eingeholte Vernehmlassungen bzw. Akteneinsicht	Angehörte Auskunftspersonen von Behörden und Verwaltung	Augenscheine und Besprechungen bei Beschwerdeführern	Empfangene Beschwerdeführer
1978 (ab 1.9.)	106	23	60	14	156
1979	458	193	370	56	374
1980	429	151	287	50	345
1981	455	146	290	49	330
1982	525	140	311	60	342
1983	593	141	395	50	427
1984	574	184	278	56	387
1985	561	151	302	51	388
1986	544	188	323	60	390
1987	544	184	220	53	333

Aus Tabelle 2 geht hervor, dass im Berichtsjahr für die 544 abgeschlossenen Geschäfte in 184 Fällen von der Verwaltung eine schriftliche Vernehmlassung eingeholt beziehungsweise die Akten zur Einsicht verlangt wurden. Im weiteren wurden 220 Behördemitglieder und Mitarbeiter der Verwaltung befragt. Augenscheine und Besprechungen bei Beschwerdeführern wurden in 53 Fällen durchgeführt. In der Kanzlei wurden 333 Beschwerdeführer beziehungsweise Ratsuchende zu Gesprächen empfangen.

c) Art der Erledigung

Für die Geschäftserledigung ist § 93 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) massgebend. Er lautet:

Der Ombudsmann ist nicht befugt, Anordnungen zu treffen. Aufgrund seiner Überprüfung kann er

- a) dem Beschwerdeführer Rat für sein weiteres Verhalten erteilen;
- b) die Angelegenheit mit den Behörden besprechen;
- c) nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zuhanden der überprüften Behörde erlassen. Er stellt diese Empfehlung auch der vorgesetzten Verwaltungsstelle, dem Beschwerdeführer und nach seinem Ermessen weiteren Beteiligten und andern daran interessierten kantonalen Behörden zu.

Tabelle 3

Art der Erledigung der Geschäfte

Jahr	Anzahl der abgeschlossenen Geschäfte	Erledigung nach § 93a VRG	§ 93b VRG	§ 93c VRG
1978 (ab 1.9.)	106	36 (34,0 %)	70 (66,0 %)	--
1979	458	89 (19,4 %)	365 (79,7 %)	4 (0,9 %)
1980	429	141 (32,9 %)	286 (66,6 %)	2 (0,5 %)
1981	455	195 (42,8 %)	257 (56,5 %)	3 (0,7 %)
1982	525	244 (46,5 %)	280 (53,3 %)	1 (0,2 %)
1983	593	265 (44,7 %)	325 (54,8 %)	3 (0,5 %)
1984	574	281 (49,0 %)	290 (50,5 %)	3 (0,5 %)
1985	561	286 (51,0 %)	273 (48,7 %)	2 (0,3 %)
1986	544	248 (45,6 %)	295 (54,2 %)	1 (0,2 %)
1987	544	288 (52,9 %)	254 (46,7 %)	2 (0,4 %)

In Tabelle 3 sind die abgeschlossenen Geschäfte nach den in § 93 VRG festgelegten Möglichkeiten der Erledigung aufgegliedert. Von den im Jahre 1987 erledigten Geschäften wurden 288 (52,9 %) abgeschlossen, indem der Ombudsmann dem Beschwerdeführer Rat für sein weiteres Verhalten erteilte. In 254 Fällen (46,7 %) waren Kontaktnahmen verschiedenster Art mit Behörden oder Verwaltungsstellen notwendig. Eine schriftliche Empfehlung gemäss § 93 c VRG drängte sich nur in zwei Fällen auf.

Bei den hauptsächlichsten Arten der Erledigung, nämlich Beratung der Hilfesuchenden (§ 93 a VRG) und Kontaktnahmen mit Behörden (§ 93 b VRG), übersteigt zum zweiten Mal seit Bestehen der Institution Ombudsmann der Anteil der abgeschlossenen Geschäfte nach § 93 a VRG die 50%-Grenze.

Zahlenmässig unbedeutend bleibt die Geschäftserledigung mit schriftlicher Empfehlung gemäss § 93 c VRG. Trotzdem bleibt die Möglichkeit der schriftlichen Empfehlung von grosser Bedeutung. Sie hat eine nicht zu unterschätzende Präventivwirkung. Ohne dass sie der Ombudsmann direkt anwenden muss, unterstützt sie indirekt oft seine Tätigkeit. Die überprüfte Amtsstelle will in der Regel diese Art der schriftlichen Empfehlung umgehen. Sie ist daher meist bereit, die Ansicht beziehungsweise die mündlichen oder schriftlichen Vorschläge des Ombudsmanns nicht nur eingehend zu prüfen, sondern nach Möglichkeit auch zu übernehmen.

d) Herkunft der Beschwerden

In Tabelle 4 sind die Beschwerden aufgeteilt nach externer und interner Herkunft. Im Jahre 1987 stammten 86,5 % der Beschwerden und Anliegen von ausserhalb der Verwaltung, wobei Privatpersonen weiterhin stark dominieren (80,2 %). Vertreter von juristischen Personen sind im Berichtsjahr in 32 Fällen (5,9 %) an den Ombudsmann gelangt. Von Gemeinden, die hier stets die Ausnahme darstellen, sind im Berichtsjahr zwei Beschwerden eingegangen.

Der Anteil der internen Beschwerdeführer beziehungsweise Ratsuchenden, das heisst der Mitarbeiter des Kantons und der Bezirke, die sich an den Ombudsmann wenden, betrug im Jahre 1987 13,5 %. Damit stammt 1987 etwa jedes achte Geschäft aus diesem Bereich. Während im Durchschnitt der ersten fünf Berichtsjahre 10,9 % aus dem Personalbereich kamen, waren es im Durchschnitt der Jahre 1984 bis 1987 13,7 %.

Tabelle 4**Herkunft der Beschwerden**

Jahr	Angelegte Geschäfte	Die Beschwerden kommen von:							
		extern				intern			
		Privatpersonen		Juristische Personen		Gemeinden		Personal	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1978 (ab 1.9.)	182	155	85,2	5	2,7	1	0,6	21	11,5
1979	471	398	84,5	20	4,2	4	0,9	49	10,4
1980	487	402	82,6	24	4,9	2	0,4	59	12,1
1981	474	388	81,9	27	5,7	3	0,6	56	11,8
1982	466	393	84,3	21	4,5	4	0,9	48	10,3
1983	573	489	85,3	24	4,2	2	0,4	58	10,1
1984	554	440	79,4	24	4,3	–	–	90	16,3
1985	565	481	85,1	10	1,8	1	0,1	73	13,0
1986	546	448	82,1	30	5,5	3	0,5	65	11,9
1987	542	435	80,2	32	5,9	2	0,4	73	13,5

3. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte mit anderen Ombudsmännern

Der jährliche Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat ist gleichzeitig auch das Hauptinstrument der Öffentlichkeitsarbeit des kantonalen Ombudsmanns. Der Tätigkeitsbericht 1986 wurde am 26. Juni 1987 im Rathaus an einer Pressekonferenz vorgestellt. Bei dieser Gelegenheit hat sich der Ombudsmann auch zum Thema «Von der Billigkeit im staatlichen Handeln» geäußert (vgl. Seite 8). Die wiederum sehr zahlreiche Teilnahme und die eingehende Berichterstattung in Presse und Radio weisen auf ein grosses Interesse an der Tätigkeit des Ombudsmanns hin. Die im Tätigkeitsbericht dargestellten Fallbeispiele nehmen bei diesen Berichterstattungen stets einen zentralen Raum ein. Der Ombudsmann benützt gerne die Gelegenheit, um an dieser Stelle der Presse und den übrigen Medien für ihr stetes Interesse an der Ombudsmann-Institution herzlich zu danken. Die Institution Ombudsmann lebt zu einem guten Teil von der Beachtung in den Medien.

Auch im Berichtsjahr wurde der Ombudsmann verschiedentlich zu Vorträgen und Diskussionen eingeladen. Solche Veranstaltungen ermöglichen nicht nur

die notwendigen zusätzlichen Kontakte mit der Bevölkerung, sie vermitteln auch die Gelegenheit, die Institution und ihren Zuständigkeitsbereich vermehrt bekanntzumachen.

Das Interesse an der Institution Ombudsmann ist auch sonst nach wie vor gross. In der Berichtsperiode waren wiederum mehrere Anfragen aus dem In- und Ausland bezüglich Organisation und Erfahrungen im Kanton Zürich zu beantworten.

Von Bedeutung sind auch Kontakte mit anderen Ombudsmännern. Im Vordergrund stehen die ausgezeichneten Beziehungen zum Ombudsmann der Stadt Zürich, Dr. Jacques Vontobel. Neben den Kontakten in den Fällen, die sowohl den Kanton als auch die Stadt Zürich betreffen, ist vor allem auch der kollegiale Erfahrungsaustausch über grundsätzliche Fragen der Ombudsmann-Tätigkeit sehr nützlich.

Im Berichtsjahr erhielt der Ombudsmann den Besuch seines Kollegen aus Perth/Westaustralien, E. Freeman.

Am 6. und 7. Mai 1987 besuchte der Berichtersteller das Ombudsmann-Symposium in Lochau/Österreich. Das von der Europäischen Ombudsmann-Akademie der Universität Innsbruck organisierte Symposium stand unter dem Thema: «Ombudsmann-Einrichtungen im Bodensee-Raum». An dieser Tagung, die wertvolle Anregungen und viele Kontakte vermittelte, nahmen Vertreter aus Österreich (Bund, Vorarlberg und Tirol), Deutschland (Bayern und Baden-Württemberg), Liechtenstein, Italien (Südtirol und Trient) und der Schweiz (Kanton und Stadt Zürich) teil.

Zusätzliche Kontakte ergibt die Mitgliedschaft beim Internationalen Ombudsmann-Institut (Universität Alberta, Kanada). Dieses Institut vermittelt laufend interessante Dokumentationen, die für die Ombudsmann-Tätigkeit wertvoll sind. Das gleiche gilt bezüglich der Kontakte zur Menschenrechtskommission des Europarates.

4. Von der Billigkeit im staatlichen Handeln *

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich umschreibt den Aufgabenbereich des kantonalen Ombudsmanns in § 89 Abs. 1 wie folgt: «Der Ombudsmann prüft, ob die Behörden nach Recht und Billigkeit verfahren.»

* Referat des Ombudsmanns an der Pressekonferenz vom 26. Juni 1987 im Anschluss an die Vorstellung des Tätigkeitsberichtes 1986.

Damit hat der Gesetzgeber im Bereich der Institution Ombudsmann – die ein Teil der Verwaltungskontrolle ist – die beiden Begriffe «Recht» und «Billigkeit» gleichwertig nebeneinander gestellt. Daraus geht hervor, dass sich der Ombudsmann innerhalb seiner Tätigkeit der Fragen der Billigkeit ganz besonders anzunehmen hat. Den Fragen der Billigkeit im staatlichen Handeln kommt vor allem auch deshalb ein grosser Stellenwert zu, weil die staatliche Tätigkeit in weiten Bereichen Monopolcharakter hat.

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird gelegentlich gesagt: «Es ist nicht mehr als recht und billig, dass» Wir meinen damit, dass sich eine bestimmte Lösung nicht nur aus rechtlichen Erwägungen aufdrängt, sondern auch unter Berücksichtigung aller Faktoren eine gute und faire Lösung darstellt.

Unter Billigkeit in der Rechtsanwendung versteht man die Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles wie beispielsweise der persönlichen Verhältnisse des Bürgers. In der Rechtsprechung kennt man Billigkeitsentscheidungen insbesondere dort, wo das Gesetz auf das Ermessen, auf die Würdigung der Umstände oder auf wichtige Gründe verweist.

Ein besonders wichtiger Anwendungsfall der Billigkeit ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Alles staatliche Handeln muss verhältnismässig sein, das heisst, es muss zweckmässig und angemessen sein. Insbesondere darf die Verwaltung dem Bürger nicht mehr Einschränkungen auferlegen, und Auflagen machen, als wirklich sachlich notwendig sind. Leider wird diesem Grundsatz manchmal allerdings schon in der Gesetzgebung nicht nachgelebt, auf die der Ombudsmann keinen Einfluss nehmen kann. Viele Gesetzesbestimmungen, vor allem auch Verfahrensvorschriften, sind derart kompliziert, dass sie zu eigentlichen Fussangeln für den Bürger werden.

Auch wenn den Billigkeitsüberlegungen beim Handeln oder Nicht-Handeln von staatlichen Instanzen vor allem dort ein grosser Raum zukommt, wo der Behörde oder der Verwaltung «Ermessen» zusteht, so ist es doch so, dass Billigkeit ein weiterer Begriff ist als «Ermessen». Die Billigkeit hat sich auf alle Formen des Verwaltungshandelns zu beziehen und beinhaltet unter anderem auch das persönliche Verhalten der Behörden bzw. ihrer Amtsträger, Beamten und Angestellten gegenüber dem Bürger.

Den Behörden steht bezüglich ihrer Entscheidungsbefugnis ein bestimmtes Mass an Ermessen zu. Dieses Ermessen wird zwar laufend durch neue Gesetze, Verordnungen und Weisungen beschnitten, doch selbst engmaschige Vorschriften lassen meist einen kleineren oder grösseren Ermessensspielraum offen. Die Behörde kann bei der Anwendung dieses Ermessensspielraums fehlerhaft vorgehen. Es kann zu Ermessenswillkür, Ermessensüberschreitung oder Ermessensfehlern kommen. Dies sind Fälle, wo der Ombudsmann eingreifen kann.

Oft entsteht dort ein Konflikt, wo der Bürger der Meinung ist, dass die Behörde in stärkerem Masse auf seine persönlichen Anliegen und Verhältnisse eingehen sollte, und die Behörde dies ablehnt, in der Befürchtung, dass daraus Auswirkungen auf andere Fälle entstehen könnten. Der Ombudsmann stellt immer wieder fest, dass die Furcht vor dem Präjudiz zwar manchmal zu Recht besteht, in manchen Fällen jedoch eher den nächstliegenden Vorwand darstellt. Bei der näheren Prüfung des Anliegens kann nicht selten eine Lösung gefunden werden, die dem Anliegen des Bürgers entspricht, ohne dass damit ein Präjudiz geschaffen wird, das künftige Entscheidungen erschweren würde. Die bisherigen Entscheidungsgrundlagen können nämlich durchaus eine weitere Auslegung zulassen, sie können aber auch überholt sein und der heutigen Zeit nicht mehr entsprechen.

Der Ombudsmann ist allgemein der Überzeugung, dass die Behörde ihren Ermessensspielraum vermehrt zugunsten des Bürgers ausnützen sollte. Dass dies rechtsgleich zu erfolgen hat, ist dabei natürlich klare Voraussetzung. Rechtsgleich bedeutet, dass wirklich gleichgelagerte Fälle gleich entschieden werden, bei verschiedenen gelagerten Fällen aber den Verschiedenheiten Rechnung getragen werden soll. Persönlich neigt der Ombudsmann auch zur Ansicht, dass man den Ermessensspielraum der Behörden nicht laufend durch neue Gesetzesbestimmungen weiter einschränken sollte. Faire Lösungen, die den spezifischen Verhältnissen des Einzelfalles möglichst gerecht werden, sind oft nur möglich, wenn der entscheidenden Instanz ein bestimmter Ermessensspielraum eingeräumt wird. Nicht verschwiegen soll hier allerdings werden, dass die rechtsgleiche Anwendung eines grossen Ermessensspielraumes höchste Anforderungen an die Integrität der für den Entscheid zuständigen Behörde stellt.

Auf die spezifischen Bedürfnisse des einzelnen Bürgers eingehen heisst aber oft auch, dass der oder die Vertreter des Staates mehr Zeit für den einzelnen Fall haben sollten. Hier zeichnen sich in den letzten Jahren vermehrt Konflikte ab. Die Forderungen nach mehr Effizienz in der staatlichen Tätigkeit mehren sich. Den Bestrebungen, die Zahl der Mitarbeiter des Staates zu plafonieren, sind Forderungen auf Studien zur Verwaltungsrationalisierung gefolgt mit dem Ziel, Personal einzusparen. Spezialisierte Beratungsfirmen unterbreiten sehr weitreichende Rationalisierungsvorschläge.

Es dürfte zutreffen, dass die Bemühungen um eine stete Verwaltungsrationalisierung, die eine Daueraufgabe jeder Verwaltung sein sollte, gelegentlich etwas zu kurz gekommen sind. Andererseits wäre es nun aber sicher ebenso falsch, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Rationalisierungsbestrebungen und vermehrter Computereinsatz bergen mancherorts die Gefahr in sich, dass der Staat seinem Bürger noch unverständlicher wird und damit die

Staatsverdrossenheit weiter zunimmt. Wünschenswerte Billigkeitsüberlegungen werden dann aus Zeitmangel nur noch selten oder gar nicht mehr angestellt. Es können Schäden entstehen, die das Kosten-/Nutzenverhältnis solcher Rationalisierungsbestrebungen in Frage stellen. Daraus folgt, dass unter dem Blickwinkel eines humanen Staates die Durchsetzung reiner Rationalisierungsbestrebungen fraglich ist bzw. sein kann. Es ist zu hoffen, dass die zuständigen Instanzen bei ihren Entscheidungen stets die Billigkeitsaspekte gegenüber dem betroffenen Bürger wie auch gegenüber dem Personal mit im Auge behalten. Gleichzeitig sollte aber die Behörde auch auf das Verständnis des Bürgers zählen können, wenn sie aus solchen Überlegungen nicht alle Rationalisierungsvorschläge in die Tat umsetzen kann und will oder eine längere Umstellungsphase verlangt.

Wichtig ist auch, dass der Staat seine Aufgaben fristgerecht erledigt. Jede ungerechtfertigte Verzögerung von Bewilligungen, Einsprachen, Rekursen, Strafuntersuchungen, Gerichtsentscheiden usw. empfindet der betroffene Bürger mit Recht als unbillig.

Der Bürger erwartet auch von den Behörden und den staatlichen Mitarbeitern, mit denen er zu tun hat, ein korrektes Verhalten und eine bestmögliche Beratung. Sein persönliches Bild von seinem Staat wird im wesentlichen geprägt durch die staatlichen Mitarbeiter, mit denen er direkt Kontakt hat. Als besonders unbillig empfindet er dabei den Herr-im-Haus-Standpunkt, und generell ärgert ihn jede Art von kleinen Königen. Der Ombudsmann kann auch bei unkorrektem oder den Bürger herabwürdigendem Verhalten einer Behörde oder Amtsstelle tätig werden. Dieser schlichtenden und ermahnenden Funktion des Ombudsmanns kommt auch deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil derartige Unkorrektheiten mit den formellen Rechtsmitteln in der Regel nicht erfasst werden können.

Für den Ombudsmann ist das faire Verhalten von Behörden und Amtsstellen gegenüber dem betroffenen Bürger als wesentlicher Aspekt der Billigkeit von grosser Bedeutung. Die Erfahrung zeigt aber auch, dass für ein optimales Verhältnis zwischen Bürger und Staat die gegenseitige Achtung und das gegenseitige Verständnis für die Nöte und Sorgen des andern eine besondere Rolle spielt. Es gibt sicher manchen Mitarbeiter des Staates, der hier noch etwas dazulernen sollte. Dasselbe gilt aber auch für manchen Bürger.

Zusammenfassend sei hier festgehalten, dass den Fragen der Billigkeit im staatlichen Handeln eine grosse Bedeutung zukommt. Recht und Billigkeit müssen in einem bürgerfreundlichen Staat für die gesamte Tätigkeit massgebend sein. Eine zentrale Aufgabe des Ombudsmanns ist es mitzuhelfen, dass innerhalb der staatlichen Tätigkeit – im Rahmen des geltenden Rechtes – der Billigkeit der ihr zustehende Raum gegeben wird.

II. Spezieller Teil

1. Vorbemerkungen

Mit der Darlegung von Fallbeispielen soll dem Kantonsrat, der Bevölkerung und auch den verschiedenen Behörden und Verwaltungsstellen Einblick in die Tätigkeit des Ombudsmanns gegeben werden.

Von den 544 im Jahre 1987 abgeschlossenen Geschäften werden hier wiederum 24 Fälle dargestellt. Die Auswahl dieser Beschwerden und Anliegen erfolgt so, dass ein möglichst breites Spektrum der Tätigkeit aufgezeigt werden kann. Damit soll auch die Vielseitigkeit der Aufgaben des Ombudsmanns dargestellt und Einblick in seine Detailarbeit gegeben werden. Es werden deshalb bezüglich der Bearbeitung einfachere und kompliziertere Fälle aufgeführt. Der Ombudsmann hat sich als Mittler zwischen Bürger und Staat recht unterschiedlicher Probleme und Anliegen anzunehmen. Die Erfahrung zeigt, dass die Einstellung des Bürgers zu seinem Staat nicht selten auch durch wenig spektakuläre Vorkommnisse negativ beeinflusst wird.

Mit den hier wiedergegebenen Fällen beabsichtigt der Ombudsmann keine Wertung der Tätigkeit einer bestimmten Behörde oder Verwaltungsstelle. Bei der Vielzahl der durch staatliche Stellen zu treffenden Entscheide ist es unvermeidlich, dass gelegentlich ein Fehler passiert oder dass man in Fragen, in denen das Ermessen eine wesentliche Rolle spielt, verschiedener Ansicht sein kann. Wenn der Ombudsmann auf solche Mängel und Fehler aufmerksam macht, ist jedoch wesentlich, dass diese auch behoben und in Zukunft vermieden werden. Die diesbezüglichen Erfahrungen waren im Berichtsjahr – von wenigen Ausnahmen abgesehen – wiederum sehr zufriedenstellend.

2. Fallbeispiele, geordnet nach Herkunft der Beschwerden

a) *Privatpersonen*

Nr. 1 *Steueramt / Berichtigung einer fehlerhaften Einschätzung*

Gegenstand der Beschwerde

Frau P war bei der Post angestellt. Per 1. Mai 1985 wurde sie pensioniert. Bereits vor ihrer Pensionierung hatte sie eine 25 %ige Invalidenrente der

eidgenössischen Versicherungskasse. Diese fiel mit der Pensionierung weg, das heisst sie wurde durch die Altersrente der Versicherungskasse abgelöst. Frau P reichte per 1. Mai 1985 eine Steuererklärung für eine Zwischeneinschätzung infolge Erwerbsaufgabe ein.

Am 25. März 1987 erhielt sie einen Einschätzungsentscheid, in dem beim Einkommen verschiedene Aufrechnungen vorgenommen waren. Sie rief den Steuerkommissär an und fragte, was dies sei. Dieser erklärte, ihre Angaben im Zwischeneinschätzungsbegehren würden in verschiedenen Punkten nicht mit den Unterlagen übereinstimmen.

Frau P liess die Sache auf sich beruhen. Als sie aber im Juni 1987 eine Nachrechnung von Fr. 3844.05 erhielt, realisierte sie, dass diese Einschätzung auf keinen Fall stimmen könne. Sie wendet sich nun an den Ombudsmann.

Abklärung

Der Ombudsmann stellt fest, dass die Steuereinschätzung in folgender Hinsicht unrichtig ist:

1. Der Steuerkommissär hat eine «AHV-Rente» im Betrag von Fr. 7161.– zum Einkommen hinzugerechnet. Bei diesem Betrag handelt es sich jedoch um die Teilinvalidenrente der eidgenössischen Versicherungskasse, die mit der Pensionierung wegfiel, wie auch aus dem Zwischeneinschätzungsbegehren hervorgeht.
2. Bei den Akten liegt eine Rentenmitteilung der eidgenössischen Versicherungskasse für die Zeit vom 1. Mai 1985 bis 31. Dezember 1985, wonach die Steuerpflichtige in dieser Zeit Fr. 27 299.60 bezogen habe. Diesen Betrag hat der Steuerkommissär seiner Einschätzung zugrunde gelegt. Die Rentenmitteilung ist jedoch falsch, denn die monatliche Rente beträgt nur Fr. 3033.30, wie aus einem ebenfalls bei den Akten liegenden Rentenausweis ersichtlich ist. Auf Anraten des Ombudsmanns verlangt Frau P bei der eidgenössischen Versicherungskasse eine neue Bescheinigung. Diese stellt nun fest, dass sie irrtümlicherweise ebenfalls die bis zum 30. April 1987 laufende 25%ige Invalidenrente in ihre Meldung an die Steuerbehörden aufgenommen hat. Sie erstellt umgehend eine neue Rentenmitteilung, welche der Ombudsmann dem Steueramt einreicht. Das neu gemeldete Renteneinkommen entspricht dem Betrag, den Frau P in ihrem Zwischeneinschätzungsbegehren einsetzte. Auch diese Aufrechnung ist somit zu Unrecht erfolgt.

Da Frau P es versäumte, die Einschätzung durch Einsprache anzufechten, ist diese bereits in Rechtskraft erwachsen. Der Ombudsmann ersucht das

Steueramt jedoch, die Zwischeneinschätzung zu revidieren, da sie zum Teil im Widerspruch zu den Akten steht, zum Teil durch den neuen Rentenausweis der eidgenössischen Versicherungskasse als unrichtig erwiesen ist (Revision nach § 108 des Steuergesetzes beziehungsweise Berichtigung nach § 16 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz).

Der Ombudsmann ist der Meinung, das im vorliegenden Fall eine Revision dieser rechtskräftigen Einschätzung umso eher möglich sein müsse, als das Zwischeneinschätzungsbegehren von Frau P völlig korrekt ausgefüllt war, mit Ausnahme eines Abzuges von Fr. 2000.– als Teilbetrag für ein Dienstaltersgeschenk, das bei der Zwischentaxation nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Erledigung

Das Steueramt erklärt sich unter den gegebenen Umständen bereit, die Einschätzungen sowohl für die Staatssteuer als auch für die Bundessteuer zu berichtigen. Dies bewirkt, dass für Frau P bei der Staatssteuer nur noch eine Nachzahlung von Fr. 242.70 resultiert und bei der Bundessteuer eine Rückerstattung erfolgt. Das Steueramt drückt Frau P ausserdem sein Bedauern über die vorgekommenen Ungereimtheiten aus.

Nr. 2 *Regierungsrat / Kostenaufgabe bei Rekurs*

Gegenstand der Beschwerde

Am 4. Juni 1985 verfügte die Polizeidirektion auf Begehren des Ortsvereins der Gemeinde X bei zwei in der Nähe eines Kindergartens liegenden Strasseneinmündungen die Aufhebung der Signale «Stop» und deren Ersetzung durch die Signale «Kein Vortritt». Gegen diese Verfügung rekurrerten die Schulgemeinde X sowie 16 private Rekurrenten. Sie stellten den Antrag, die Stoppsignale seien zu belassen, damit die Automobilisten im Kindergartenbereich weiterhin zu einem Sicherheitshalt verpflichtet seien. Zudem forderten sie weitere Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Mit Entscheid vom 4. Februar 1987 wies der Regierungsrat die Rekurse ab. Er führte aus, die Überprüfung der Signalisation habe ergeben, dass die Sichtverhältnisse keine Stoppsignale rechtfertigten. Es treffe zu, dass die Verkehrssicherheit beim Zugang zum Kindergarten zu wünschen übrig lasse, doch hätten die Stoppsignale damit keinen unmittelbaren Zusammenhang. Im Rahmen des Rekursverfahrens sei nicht zu prüfen, mit welchen Massnahmen Abhilfe geschaffen werden könne. Es sei Sache der Gemeinde X, entspre-

chende bauliche Massnahmen zu treffen. Es rechtfertige sich aber, den von den Rekurrenten vorgebrachten Bedenken insoweit Rechnung zu tragen, dass der Vollzug der angefochtenen Verfügung, das heisst die neue Signalisation, einstweilen aufgeschoben werde, bis eine Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich des Kindergartens erreicht sei.

Den Rekurrenten wurden die Kosten des Rekursverfahrens auferlegt. Im gesamten sind dies Fr. 1050.–, was für den einzelnen Rekurrenten inklusive Porto Fr. 62.15 ausmachte.

Der erstunterzeichnende Rekurrent E wendet sich an den Ombudsmann. Er findet diese Kostenaufgabe ungerecht, da ja auch der Regierungsrat anerkenne, dass in diesem Bereich verkehrssichernde Massnahmen zu treffen seien.

Abklärung

Der Ombudsmann ersucht den Regierungsrat zu prüfen, ob die Kosten des Rekursverfahrens ganz oder teilweise auf die Staatskasse genommen werden könnten. Er macht geltend, dass die Rekurrenten zwar formell mit ihrem Rekurs unterlegen seien, indem die Aufhebung der Stoppsignalisation vom Regierungsrat bestätigt worden sei. Dennoch wurde aber ihrem Anliegen entsprochen, denn der Vollzug dieser Signalisationsänderung wurde bis zur Verbesserung der Verkehrssicherheit aufgeschoben. Es sollte auch nicht ausser acht gelassen werden, dass die Rekurrenten mit ihrem Rekurs keine persönlichen Vorteile anstrebten, sondern den Schulweg für die Kindergartenschüler sichern wollten.

Der Regierungsrat lehnt es ab, seinen Kostenentscheid in Wiedererwägung zu ziehen. Nach § 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes müsse der unterliegende Rekurrent die Kosten des Verfahrens tragen. Da die Rekurse abgewiesen worden seien, seien die Rekurrenten mit ihren Begehren unterlegen. Zudem sei die Staatsgebühr, die für sich allein nur Fr. 40.– pro Rekurrent ausmache, bescheiden.

Erledigung

Der Ombudsmann antwortet dem Regierungsrat, dass das Festhalten an der Kostenaufgabe formell rechtlich möglicherweise vertretbar sei. Materiell wäre aber eine bürgerfreundlichere Auslegung des Gesetzes angebracht gewesen, da dem Anliegen der Rekurrenten – wenn auch indirekt – teilweise entsprochen worden ist. Der durch den Rechtsmittelweg gewährte Rechtsschutz wird für den Bürger fragwürdig, wenn er mit Kosten belegt wird, obwohl sein Anliegen grundsätzlich gerechtfertigt ist. Dass die Kosten letztlich für den

einzelnen Rekurrenten tragbar sind, ist weniger dem Kostenansatz als der Tatsache zu verdanken, dass nicht nur ein einzelner, sondern zahlreiche Bürger und auch die Schulgemeinde X sich auf dem Rekursweg gewehrt haben. Die Situation, dass der unterliegende Rekurrent die Kosten tragen muss, auch wenn er keine persönlichen Interessen verfiert, lässt sich zwar zum Teil damit begründen, dass das Gesetz für diesen Fall keine ausdrückliche Ausnahme von der Kostenpflicht vorsieht. Vorliegend wäre es aber vom Gesetz her möglich gewesen, auf die Kostenaufgabe zu verzichten. Der Ombudsmann bedauert, dass der Regierungsrat nicht bereit ist, auf seinen Entscheid zurückzukommen, muss aber den Rekurrenten mitteilen, dass er daran nichts ändern kann.

Nr. 3 *Fürsorgedirektion / Rückerstattung von Zusatzleistungen zur Invalidenrente*

Gegenstand der Beschwerde

Herr N hatte in den Jahren 1972 bis 1976 kantonale und gemeindliche Zusatzleistungen zur Invalidenrente im Totalbetrag von Fr. 6837.– bezogen. 1986 starb Herr N. Das Sozialamt der Gemeinde X verlangte von der Witwe beziehungsweise dem Sohn die Rückzahlung der Fr. 6837.–, da Herr N laut Steuereinschätzung ein Vermögen von Fr. 91 000.– hinterlassen habe. Die Erben hätten gegen diese Verfügung innert Frist Einsprache erheben können, versäumten dies aber. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist wendet sich Frau N an den Ombudsmann. Sie macht geltend, das vorhandene Vermögen stamme nicht aus dem Nachlass ihres Ehemannes, es handle sich vielmehr um Geld, das sie selbst vor einigen Jahren von ihrem Vater geerbt habe. Sie sei der Meinung, dass sie nicht für die Rückzahlung der von ihrem Mann bezogenen IV-Beihilfen hafte.

Abklärung

Wer eine Rente der AHV oder IV bezieht, ein bestimmtes Mindesteinkommen aber nicht erreicht, hat nach Bundesrecht Anspruch auf Ergänzungsleistungen sowie nach kantonalem Recht Anspruch auf Zusatzleistungen des Kantons und allenfalls der Gemeinde. Wenn der Bezüger solcher Beihilfen stirbt, so sind nach § 19 lit. b des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV/IV die Beihilfen des Kantons und der Gemeinde aus dem Nachlass zurückzuerstatten, wenn dieser die Vermögensfreigrenze von Fr. 30 000.– übersteigt.

Entgegen der Annahme des gemeindlichen Sozialamtes war hier kein Nachlass des Bezügers vorhanden, da das Vermögen ausschliesslich Frau N gehörte. Weil es sich um die Verfügung einer Gemeindebehörde handelt, kann der Ombudsmann keinen direkten Einfluss nehmen, da er gemäss § 89 VRG nur für die Überprüfung der Verwaltung des Kantons und der Bezirke zuständig ist. Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusatzleistungen hat jedoch die Fürsorgedirektion die Aufsicht über die Gemeinden in diesem Bereich. Der Ombudsmann ersucht deshalb die Fürsorgedirektion um eine Stellungnahme, ob die Erben in diesem Falle tatsächlich zur Rückerstattung der Beihilfen verpflichtet werden können.

Erledigung

Die Fürsorgedirektion teilt dem Ombudsmann mit, nach ihrer Abklärung trafen die Angaben von Frau N zu, wonach das vorhandene Vermögen ihr selbst gehöre und somit kein Nachlass vorliege. Somit seien die gesetzlichen Voraussetzungen für die Rückzahlung der Beihilfen durch die Erben nicht gegeben. Die Fürsorgedirektion habe das Sozialamt der Gemeinde X veranlasst, die fehlerhafte Rückerstattungsverfügung zurückzunehmen, obwohl diese rechtskräftig geworden sei.

Dem Anliegen von Frau M konnte somit entsprochen werden, obwohl sie beziehungsweise ihr Sohn die Rückerstattungsverfügung nicht rechtzeitig angefochten hatten. Dies ist aber nur in seltenen Fällen möglich; der Ombudsmann empfiehlt deshalb den Ratsuchenden dringend, auf die Einhaltung der Rechtsmittelfristen zu achten.

Nr. 4 *Universitätsspital / Unklare Rechnung*

Gegenstand der Beschwerde

Frau F war zwecks Untersuchung der Speicheldrüse in der Klinik für Nuklearmedizin. Als sie die durch Computer ausgefertigte Rechnung erhielt, war darauf die Rede von Untersuchungen des Magen-Darmtraktes. Sie war der Meinung, es handle sich um einen Irrtum und schickte die Rechnung mit einem entsprechenden Vermerk zurück. Darauf kam eine Mahnung. Sie telefonierte verschiedentlich mit der Verwaltung. Es hiess, man gehe der Sache nach. Schliesslich erhielt sie jedoch eine zweite Mahnung und auf erneute telefonische Anfrage die Auskunft, die Sache sei schon in Ordnung. Frau F wendet sich an den Ombudsmann, weil sie der Meinung ist, es sei hier ein Fehler passiert, und das Spital wolle dies nicht zugeben.

Abklärung

Aus dem Gespräch mit Frau F ergibt sich, dass diese mittlerweile eine Besprechung mit einem Vertreter der Verwaltung vereinbart hat. Der Ombudsmann rät ihr, nun an dieser Besprechung ihre Argumente vorzubringen. Seinerseits unterbreitet er das Problem schriftlich der Verwaltung und ersucht um Information über das Ergebnis der Abklärungen sowie darum, dass einstweilen keine weiteren Inkassomassnahmen erfolgen.

Erledigung

Die Verwaltungsdirektion des Universitätsspitals schreibt Frau F, die beiden Rechnungspositionen, die bei ihr Unsicherheit ausgelöst hätten, lauteten: «Szintigramm Serienaufnahmen Magendarmkanal Fr. 158.90» und «Szintigramm Magen/Darm/Speicheldrüse/Oesophagus Fr. 78.30». Dieser Text sei durch die Vorgabe im Computer bedingt. Tatsächlich seien bei ihr lediglich Untersuchungen im Zusammenhang mit der Speicheldrüse durchgeführt und verrechnet worden, so dass die beiden Rechnungsbeträge in Ordnung seien. Weil der EDV-Text in der Rechnung unklar sei, sei das Universitätsspital entgegenkommenderweise bereit, Frau F als Entschädigung für ihre bedeutenden Umtriebe Fr. 150.– zu bezahlen.

Der Ombudsmann vergewissert sich telefonisch, ob in der Klinik für Nuklearmedizin überprüft worden ist, dass wirklich nur die durchgeführten Untersuchungen verrechnet worden sind. Dies ist der Fall. Frau F anerkennt die Rechnung. Der Ombudsmann dankt der Verwaltung für die grosszügige Lösung mit der Umtriebsentschädigung, gibt aber der Hoffnung Ausdruck, dass solche missverständlichen Computervorgaben in Zukunft bereinigt werden.

Nr. 5 *Landwirtschaftsamt / Einspruch gegen den Verkauf von Landwirtschaftsland*

Gegenstand der Beschwerde

S trat eine Stelle bei einer Landgemeinde an. Er wollte mit seiner Familie dorthin ziehen und ein Einfamilienhaus bauen. Er fragte deshalb Landwirt X, ob er ihm 1200 m² seines Landes, welche in der Bauzone liegen, verkaufen würde. X erklärte sich damit einverstanden, jedoch nur unter der Bedingung, dass es S gelinge, ihm Realersatz für dieses Land zu verschaffen, da sein

Betrieb, der zum grössten Teil ausserhalb der Bauzone liegt, ohnehin eher klein sei. S konnte Landwirt Y veranlassen, X 1,6 ha seines Landwirtschaftslandes zu verkaufen. Das Landwirtschaftsamt erhob jedoch Einspruch gegen den Verkauf von Y an X, weil dadurch die Existenzfähigkeit des Betriebes Y gefährdet werde. Bei einer Einigungsverhandlung zwischen den Parteien erklärte das Landwirtschaftsamt, es halte an seinem Einspruch fest und werde die Sache dem Landwirtschaftsgericht unterbreiten. S ersucht den Ombudsmann um Unterstützung.

Abklärung

Das Landwirtschaftsamt hat seinen Einspruch auf Art. 19 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes gestützt. Danach kann gegen Kaufverträge über landwirtschaftliche Heimwesen und landwirtschaftliche Liegenschaften Einspruch erhoben werden, wenn durch den Verkauf ein landwirtschaftliches Gewerbe seine Existenzfähigkeit verliert, es sei denn, die Liegenschaften werden zur Überbauung oder zur gewerblichen oder industriellen Ausnützung des Bodens verkauft und eignen sich hierfür, oder die Aufhebung des landwirtschaftlichen Gewerbes lasse sich durch andere wichtige Gründe rechtfertigen. Hält das Landwirtschaftsamt bei der gesetzlich vorgesehenen Einigungsverhandlung wie hier an seinem Einspruch fest, so muss es innert vier Monaten die Akten mit einem begründeten Antrag dem Landwirtschaftsgericht überweisen, sonst fällt der Einspruch dahin. S erklärt, die Vertreter des Landwirtschaftsamtes hätten gesagt, dass sie die Sache dem Landwirtschaftsgericht überweisen wollten, um einen Grundsatzentscheid über die Frage der Existenzfähigkeit eines Betriebes zu erwirken. S hat seinerseits in einer Eingabe an das Landwirtschaftsamt ausführlich begründet, weshalb seiner Meinung nach das Kaufgeschäft zwischen Landwirt Y und Landwirt X die Existenzfähigkeit des Betriebes Y nicht beeinträchtige. Er stützt sich vor allem darauf, dass der Betrieb Y nach dem Verkauf immer noch rund 11 ha umfasse und es zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe im Kanton Zürich mit weniger als 10 ha Land gebe. Ausserdem werde durch den Verkauf von Y an X dafür die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes X vergrössert (was allerdings leider nach dem Gesetz keine Rolle spielt).

Die Ausführungen von S erscheinen dem Ombudsmann begründet. Er würde es auch stossend finden, wenn das Landwirtschaftsamt die Sache wirklich lediglich zur Erlangung eines Grundsatzentscheides dem Landwirtschaftsgericht überweisen wollte, ohne vom Einspruch selbst voll überzeugt zu sein. Der Ombudsmann ersucht deshalb das Landwirtschaftsamt, noch einmal zu prüfen, ob es nicht auf den Weiterzug ans Landwirtschaftsgericht verzichten

könnte. Andernfalls wünscht der Ombudsmann eine detaillierte Stellungnahme zur Frage der Existenzgefährdung des Betriebes Y durch den erwähnten Vertrag.

Auf das Schreiben des Ombudsmanns vertritt der Chef des Landwirtschaftsamtes vorerst mündlich die Auffassung, es handle sich hier um eine Gerichtssache, die der Überprüfung des Ombudsmanns nach § 90 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes entzogen sei. Dies ist aber nicht der Fall, da die Angelegenheit noch nicht beim Landwirtschaftsgericht liegt. Der Ombudsmann besteht auf einer schriftlichen Stellungnahme.

Erlедigung

Das Landwirtschaftsamt teilt in einer ausführlichen Stellungnahme mit, dass es zwar weiterhin Bedenken gegen den geplanten Verkauf hege, jedoch nach weiteren Abklärungen und Erwägungen darauf verzichte, das Geschäft dem Landwirtschaftsgericht zu unterbreiten. Der Ombudsmann hat seinerseits Verständnis dafür, dass das Landwirtschaftsamt solche Verträge eingehend abklärt und deshalb im vorliegenden Falle vorerst Einspruch gegen den Kaufvertrag erhoben hat. Indessen erachtet er es angesichts der ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen als richtig, dass das Landwirtschaftsamt seinen Entscheid in Wiedererwägung gezogen und auf die Überweisung an das Landwirtschaftsgericht verzichtet hat.

Nr. 6 *Amt für Gewässerschutz und Wasserbau / Verbauung an einem Wildbach*

Gegenstand des Anliegens

Familie G hat ein Haus und einen kleinen Gewerbebetrieb, die am steil abfallenden Ufer eines Wildbaches in der Gemeinde X liegen. 1986 hatte der Regierungsrat auf eine Intervention des Ombudsmanns hin beschlossen, dass im Bereich dieser Liegenschaft eine Bachverbauung gemacht und in das kantonale Projekt zur Korrektur des Wildbaches eingegliedert werde (vgl. Jahresbericht des Ombudsmanns 1986, Fall Nr. 1).

1987 teilt Frau G dem Ombudsmann mit, die Stützmauer im Bereich der Liegenschaft stehe kurz vor der Errichtung. Bei dieser Gelegenheit möchte

sie auch einen Schacht saniert haben, der Oberflächenwasser aufnimmt. Sie erklärt, der Sachbearbeiter des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau habe ihr gesagt, der Kanton könne dies nicht übernehmen. Dies sei nicht Bestandteil des mit Regierungsratsbeschluss bewilligten Projektes.

Abklärung

Bei der Besprechung mit dem Ombudsmann stellt sich der zuständige Sachbearbeiter vorerst auf den Standpunkt, die Sanierung dieses Schachtes könne auch bei grosszügiger Auslegung nicht mit der Wildbachverbauung in Zusammenhang gebracht werden, weshalb der Kanton die Kosten nicht tragen könne. Frau G ist ihrerseits der Auffassung, dass die Arbeiten am Schacht vor allem wegen des Hochwassers des Wildbaches notwendig seien. Der Ombudsmann stellt nun anhand seines Protokolls über den Augenschein im Jahr 1986 fest, dass der Baudirektor damals unter anderem dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau einen Riegel zum Schutz des Schachtes in Auftrag gegeben hatte. Er ist deshalb der Meinung, dass die Übernahme dieser Sanierungskosten zu prüfen ist, auch wenn dieser Riegel irrtümlicherweise nicht ins Projekt aufgenommen wurde.

Erlедigung

Anlässlich eines weiteren Augenscheines zeichnet sich eine bessere Lösung als der ursprünglich vorgesehene Riegel ab. Diese würde gut Fr. 14 000.– kosten. Die Vertreter des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erklären sich nun bereit, diese Arbeiten im Rahmen der laufenden Bachverbauung ausführen zu lassen, wenn sich Familie G zur Hälfte, das heisst bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 7000.–, an den Kosten beteiligt. Familie G ist so einverstanden.

Gleichzeitig kann noch ein weiteres Problem gelöst werden: Die Stützmauer im Bereich der Liegenschaft, die auf Kosten des Kantons errichtet wurde, musste so konzipiert werden, dass rund 20 m² Land, die zur Liegenschaft G gehören, ausserhalb der Stützmauer liegen. Da die Mauer jedoch wesentlich höher ist als eine früher an dieser Stelle stehende Mauer, ist die Böschung flacher geworden, was sich zugunsten der Liegenschaft G auswirkt. Die Vertreter des Amtes für Gewässerschutz sind der Meinung, dass Familie G dieses Land ersatzlos abgeben sollte. Angesichts der kostspieligen Bachsanierung und der nun noch beschlossenen Ergänzung hält der Ombudsmann dies für gerechtfertigt. Familie G erklärt sich zur unentgeltlichen Abtretung bereit.

Nr. 7 *Amt für Zivilschutz / Rückerstattung einer Ersatzabgabe*

Gegenstand der Beschwerde

D errichtete in der Landgemeinde Y einen Neubau in zwei Etappen. Es war vorgesehen, die insgesamt 20 Zivilschutzplätze für das gesamte Bauvorhaben mit der zweiten Etappe zu erstellen. Das Amt für Zivilschutz erliess am 14. Dezember 1981 eine Verfügung betreffend Entrichtung einer Ersatzabgabe. In der Verfügung heisst es wörtlich: «Für die erste Etappe wird eine Ersatzabgabe von Fr. 8750.- verfügt, welche nach Erstellung der erforderlichen Schutzplätze zinslos zurückerstattet wird.» Einen entsprechenden Abschnitt enthielt auch die Baubewilligung der Gemeinde Y für die erste Etappe vom März 1982.

1987 wurde die Baubewilligung für die zweite Etappe mit den Schutzräumen erteilt. D verlangte nun die Ersatzabgabe zurück. Das Amt für Zivilschutz schrieb jedoch, die Rückerstattung der Ersatzabgabe werde vom Amt nur bewilligt, wenn die Schlussabnahme des nachträglich erstellten Schutzraumes innerhalb von fünf Jahren seit der Verfügung über die Ersatzabgabe erfolge. Da diese Frist hier nicht eingehalten sei, sei die Ersatzabgabe gemäss der Verfügung vom 14. Dezember 1981 als definitiv zu betrachten.

D will sich mit diesem Bescheid nicht abfinden und wendet sich an den Ombudsmann. Er erklärt, er wolle nicht auf den Schutzraum für die erste Etappe verzichten, sondern diesen nun erstellen, und dafür die Ersatzabgabe von Fr. 8750.- zurückerhalten, was man ihm für diesen Fall ausdrücklich zugesichert habe.

Abklärung

Gemäss §§ 38 ff. der kantonalen Zivilschutzverordnung sind in allen Gemeinden die zum Schutze der Bevölkerung notwendigen Bauten zu erstellen. Das Amt für Zivilschutz bestimmt in besonderen Fällen den Verzicht auf den Bau von Schutzräumen und verfügt die Leistung von Ersatzabgaben. Nach § 48 der Verordnung kann das Amt die Rückerstattung der Ersatzabgabe ohne Zinsvergütung an den Hauseigentümer verfügen, wenn dieser die Schutzraumbaupflicht auf dem gleichen Areal nachträglich erfüllt. Das Amt erlässt nähere Vorschriften.

Der Ombudsmann ersucht das Amt für Zivilschutz um eine Stellungnahme, weshalb die Rückerstattung der Ersatzabgabe nur innert einer Frist von fünf Jahren möglich sein soll. Einerseits ist diese Frist relativ kurz und andererseits ist weder in § 48 der Verordnung noch in der seinerzeitigen Verfügung des Amtes für Zivilschutz von einer solchen Frist die Rede. Der Ombudsmann weist darauf hin, dass das Amt für Zivilschutz die Rückerstattung der

Ersatzabgabe nach Erstellung der erforderlichen Schutzräume vielmehr ausdrücklich und ohne zeitlichen Vorbehalt zugesichert habe.

Erledigung

Das Amt für Zivilschutz führt in seiner Stellungnahme aus, die Frist von fünf Jahren entspreche den dienstlichen Weisungen für Aufbau und Vollzug im Zivilschutz der Militärdirektion. Gemäss den Bauunterlagen habe das Amt für Zivilschutz mit der Ausführung der Schutzräume im Rahmen der zweiten Bauetappe bis August 1985 rechnen können. Ein Hinweis auf die fünfjährige Frist für die Rückerstattung sei deshalb unterblieben. In Anbetracht der Tatsache, dass sich der Bauherr im guten Glauben auf die unbefristete Zusicherung der Rückerstattung der Ersatzabgabe verlassen habe, werde die Frist von fünf Jahren, innerhalb der die Schlussabnahme des nachträglich erstellten Schutzraumes erfolgen müsse, neu festgesetzt. Dieser Entscheid erfolge ohne Präjudiz für andere Fälle.

Der Ombudsmann bedankt sich, auch im Namen von D, für diesen Entscheid, erwartet aber, dass in ähnlich gelagerten Fällen, das heisst, wenn der Bauherr nicht ausdrücklich auf die fünfjährige Frist hingewiesen wird, ebenfalls so entschieden wird wie im Falle von D.

Nr. 8 *Erziehungsdirektion / Volksschule*

Gegenstand der Beschwerde

Familie A zog 1984 von der zürcherischen Gemeinde X in die Nachbargemeinde Y. Da das Schulhaus in X sich in der Nähe ihres neuen Wohnortes befand und sich die zwei Kinder in ihren Klassen (1. beziehungsweise 2. Realklasse) wohlfühlten, stellte Familie A der Schulpflege X das Gesuch, die Kinder weiterhin dort in die Schule gehen zu lassen. Die Schulpflege X erklärte sich damit einverstanden, wies aber darauf hin, dass sie wegen des Wegzuges in die Gemeinde Y ab 1. Januar 1985 ein Schulgeld verlangen müsse, das pro Kind und Jahr Fr. 4900.– betrage. Die Schulpflege Y ihrerseits lehnte die von den Eltern verlangte Kostengutsprache für das Schulgeld ab. Als nun Ende 1985 die Rechnung für das erste Schuljahr über Fr. 9800.– eintraf, ersuchten die Eltern die Gemeinde X um eine Reduktion. Die Gemeinde X lehnte dies ab und liess sich auch in der Folge nicht zu einem teilweisen Erlass bewegen. Nach weiterem Hin und Her wendet sich Familie A 1987 an den Ombudsmann. Herr A führt aus, sein Einkommen betrage monatlich nur Fr. 3600.–, weshalb diese Schulgeldforderung von nun insgesamt Fr. 17 150.– für ihn nicht tragbar sei.

Abklärung

Es handelt sich hier an sich um eine Gemeindeangelegenheit. Nach § 89 Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist der kantonale Ombudsmann zuständig für die Behörden und Ämter des Kantons und der Bezirke sowie die unselbständigen kantonalen Anstalten, aber nicht für die Gemeinden. Der Ombudsmann entschliesst sich jedoch, sich bei der Erziehungsdirektion als Aufsichtsinstanz zu erkundigen, ob das Vorgehen der beiden Gemeinden den gesetzlichen Grundlagen entspreche, wenn ja, ob die Erziehungsdirektion dennoch eine Möglichkeit sehe, bei den beteiligten Gemeinden auf eine den wirtschaftlichen Verhältnissen der Familie A angepasste Lösung hinzuwirken.

Die Erziehungsdirektion führt in ihrer Stellungnahme aus, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und ständiger Rechtsprechung bestehe der Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht nur am Ort des tatsächlichen Aufenthaltes des Kindes. Die Schulpflege X habe rechtlich völlig korrekt gehandelt, wenn sie 1984 festgestellt habe, dass gegen einen weiteren Schulbesuch der Kinder in X nichts einzuwenden sei, jedoch ein Schulgeld von Fr. 4900.– pro Jahr und Kind erhoben werden müsse. Dieses Vorgehen entspreche der im Kanton Zürich gängigen Praxis und werde so auch von seiten der Erziehungsdirektion den Schulgemeinden empfohlen. Nur in jenen Fällen, in denen ein Klassenzug (dritte oder sechste Klasse) oder das letzte Schuljahr noch in der alten Gemeinde absolviert werden solle, empfehle die Erziehungsdirektion beziehungsweise der Erziehungsrat den Gemeinden, auf freiwilliger Basis kein Schulgeld zu verlangen (Schulortsgemeinde) beziehungsweise das Schulgeld zu übernehmen (Aufenthaltsgemeinde). Da die Kinder aber zur Zeit des Wegzuges die erste beziehungsweise zweite Realschule besucht hätten, sei dieser Ausnahmefall hier nicht gegeben. Angesichts dieser Situation müsse es die Erziehungsdirektion der Gemeinde X überlassen, wieweit sie der Familie A mit Teilzahlungen, einer Stundung oder einem Erlass der Kosten entgegenkommen wolle.

Erledigung

Der Ombudsmann muss Familie A mitteilen, dass das Vorgehen der Gemeinden der im Kanton Zürich üblichen Praxis entspricht, weshalb die Erziehungsdirektion diesen nichts anderes vorschlagen kann. Er selbst kann als kantonaler Ombudsmann den Gemeinden keine Empfehlungen erteilen. Somit kann der Ombudsmann Familie A in dieser Angelegenheit nicht weiter behilflich sein. Er bedauert dies, da nach seiner Überzeugung beim Umzug in eine Nachbargemeinde flexible und den Kindern angepasste Lösungen gefunden werden sollten. Die Gemeinden sind jedoch in dieser Frage autonom.

Nr. 9 *Bezirksanwaltschaft / Urlaub eines Strafgefangenen*

Gegenstand der Beschwerde

U musste eine sechswöchige Gefängnisstrafe verbüßen. Er beschwerte sich am 8. Februar 1987 beim Ombudsmann darüber, dass der zuständige Bezirksanwalt sein Gesuch um einen Urlaub zur Vorbereitung einer beruflich bedingten Afrikareise, die er am 25. Februar 1987 antreten wolle, nicht beantworte. Ein erstes Gesuch habe er bereits vor drei Wochen eingereicht, später ein zweites zusammen mit einem Brief seines Auftraggebers, aber auf beide Gesuche sei keine Reaktion erfolgt.

Abklärung

Der Ombudsmann schickt die Beschwerde umgehend dem zuständigen Bezirksanwalt zur Stellungnahme. Dieser führt aus, das Gesuch sei sehr knapp begründet gewesen. Die Abklärungen, ob die Angelegenheit wirklich derart dringend sei, dass ein Urlaub gewährt werden könne, hätten einige Zeit benötigt. Nachdem sie abgeschlossen gewesen seien, habe er U auf den 16. Februar 1987 einen ganztägigen Urlaub gewährt, den U dann aber nicht mehr in Anspruch habe nehmen wollen. Das bestätigt U in einem weiteren Schreiben an den Ombudsmann. Er erklärt, der Urlaub sei ihm auf den Tag vor seiner Entlassung bewilligt worden und nütze ihm jetzt nichts mehr.

Um das Vorgehen des Bezirksanwaltes beurteilen zu können, verlangt der Ombudsmann von ihm die Zustellung der beiden Urlaubsgesuche. Es erweist sich, dass U das erste Gesuch erst am 28. Januar 1987 einreichte. Er beantragte darin einen Urlaub auf Freitag, den 30. Januar, beziehungsweise Montag, den 2. Februar. Am 2. Februar erneuerte er das Gesuch für den 3. Februar und legte ein Schreiben seines Auftraggebers bei. Aus beiden Gesuchen ging jedoch nicht klar hervor, weshalb dieser Urlaub zur Vorbereitung der auf den 25. Februar angesetzten Reise sofort notwendig sein sollte.

Erlедigung

Der Ombudsmann muss U mitteilen, er könne es angesichts der Umstände nicht beanstanden, dass der Urlaub nicht so kurzfristig, wie von ihm gewünscht, sondern erst auf den 16. Februar 1987 gewährt worden sei. Aus einem weiteren Schreiben von U an den Ombudsmann geht im übrigen hervor, dass dieser inzwischen die Reise aus privaten Gründen auf unbestimmte Zeit verschoben hat.

Nr. 10 *Steueramt / Verzugszinsen auf einer Wehrsteuerforderung*

Gegenstand der Beschwerde

Q erhielt am 9. Mai 1979 eine Einschätzungsmitteilung für die Wehrsteuer (heute direkte Bundessteuer) betreffend einen Kapitalgewinn von Fr. 1 592 400.-. Er erhob Einsprache und später Beschwerde. Die Wehrsteuer-Rekurskommission setzte am 13. Mai 1981 den steuerbaren Kapitalgewinn auf Fr. 542 500.- fest. Diesen Entscheid zog das Steueramt an das Bundesgericht weiter. Erst am 21. September 1984 hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut und bezifferte den steuerbaren Kapitalgewinn gemäss dem reduzierten Antrag des Steueramtes auf Fr. 612 500.-. Es wies die Sache zur definitiven Veranlagung an die Bundessteuer-Rekurskommission zurück, welche mit Entscheid vom 19. Dezember 1984 die Steuer entsprechend veranlagte. Dieser Entscheid wurde am 9. April 1985 versandt und am 9. Mai 1985 rechtskräftig.

Am 23. Januar 1986 erhielt Q die Abrechnung über die nunmehr definitiv geschuldete Wehrsteuer von Fr. 70 367.50, welchen Betrag er am 20. Februar 1986 bezahlte. In der Abrechnung hatte das Steueramt jedoch auch einen Verzugszins von 6 % für die Zeit vom 10. Juni 1979 bis 9. Mai 1985, das heisst Fr. 24 980.40, gefordert. Q protestierte gegen die Verrechnung eines Verzugszinses. Das Steueramt hielt jedoch an seiner Forderung fest und erhöhte diese noch auf Fr. 28 322.85, da es nunmehr die Zeit vom 10. Juni 1979 bis 24. Februar 1986 (Zahlungseingang) für massgebend erachtete.

Q wendet sich an den Ombudsmann und macht geltend, seiner Meinung nach habe er keinen Verzugszins zu bezahlen, da es ja nicht sein Fehler sei, dass das Verfahren so lange gedauert habe.

Abklärung

Der Ombudsmann unterbreitet die Vorbringen von Q dem Steueramt. Insbesondere ist der vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgesetzte Verzugszins von 6 % für die fragliche Wehrsteuerperiode relativ hoch. Der Ombudsmann fragt deshalb an, ob man dem Steuerpflichtigen mit Bezug auf diese Zinsbelastung etwas entgegenkommen könne. Im übrigen war es nach Meinung des Ombudsmanns nicht angebracht, dass das Steueramt seine Forderung nachträglich von Fr. 24 980.40 auf Fr. 28 322.85 erhöht hat, indem es auch die Zeit vom 9. Mai 1985 bis zum Zahlungseingang als zinspflichtig betrachtete. Dass die Abrechnung nach dem Entscheid der Bundessteuer-Rekurskommission so spät erfolgte, ist vielmehr allein vom Steueramt zu vertreten.

Das Steueramt hält in seiner ausführlichen Stellungnahme an der grundsätzlichen Pflicht zur Zahlung eines Zinses sowie auch am Zinsfuss von 6 % fest. Es macht geltend, nach Art. 114 Abs. 4 des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt) trete die Fälligkeit der Steuer auch dann ein, wenn gegen die Veranlagung Einsprache oder Beschwerde erhoben worden sei. Gemäss Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 2. März 1956 beginne die Zinspflicht mit dem 31. Tag nach dem Fälligkeitsdatum. Da dem Pflichtigen die Veranlagung am 9. Mai 1979 eröffnet worden sei, beginne die Verzugszinspflicht somit am 10. Juni 1979. Dieser Verzugszins werde gemäss Art. 116 BdBSt für jede Steuerperiode vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegt. Für die 18. Periode betrage er 6 %, was auch aus der Einschätzungsmitteilung hervorgehe. Es treffe zu, dass dieser Zins heute als relativ hoch erscheine. Andererseits habe der Pflichtige von der seither eingetretenen Teuerung profitiert. Der Pflichtige hätte im übrigen die Forderung ungeachtet des hängigen Rechtsmittelverfahrens ganz oder teilweise bezahlen können. Hätte sich nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens herausgestellt, dass er zuviel bezahlt hätte, so hätte das Steueramt den zuviel bezahlten Betrag – und zwar ebenfalls mit einem Zins von 6 % – zurückerstatten müssen.

Indessen anerkenne das Steueramt den Vorwurf der verspäteten Rechnungsstellung nach dem zweiten Entscheid der Bundessteuerrekurskommission. Die Zinspflicht laufe daher nur bis zur Rechtskraft dieses Entscheides, nämlich bis zum 9. Mai 1985.

Erledigung

Der Ombudsmann teilt Q mit, dass er die Stellungnahme aufgrund der Rechtslage akzeptieren muss. Das Gesetz geht davon aus, dass der veranlagte Steuerbetrag unabhängig vom Ergreifen eines Rechtsmittels zu verzinsen ist. Der Pflichtige hat es aber in der Hand, diese Zinspflicht zu vermeiden, indem er den geforderten Betrag vorsorglicherweise ganz oder teilweise bezahlt. Im vorliegenden Fall wäre dies Q um so eher zuzumuten gewesen, als ihm schon nach dem ersten Entscheid der Bundessteuerrekurskommission vom 13. Mai 1981, den er selbst nicht angefochten hatte, klar sein musste, dass er eine erhebliche Steuer würde bezahlen müssen. Später wurde dieser Steuerbetrag auf Beschwerde des Steueramtes hin vom Bundesgericht noch nach oben korrigiert.

Der Ombudsmann muss Q deshalb empfehlen, den geschuldeten Zins nun umgehend zu bezahlen. Q will dies nicht akzeptieren und ersucht den Ombudsmann, ihn beim Steueramt zu unterstützen, damit er wenigstens nur einen Zins von 4 % bezahlen müsse. Der Ombudsmann sieht jedoch nach

den bereits vorgenommenen Abklärungen keinen Grund, auf die Sache zurückzukommen.

Nr. 11 *Fremdenpolizei / Einladung eines visumpflichtigen Ausländers*

Gegenstand der Beschwerde

Frau H, Schweizer Bürgerin, ist seit 1984 mit Herrn H, einem Afrikaner, verheiratet. Der Bruder von Herrn H befindet sich seit 1985 in Indien in Ausbildung. Diese Ausbildung wird von Familie H finanziert. 1985 war der Bruder auf Kosten der Familie H einen Monat bei dieser zu Besuch im Kanton Zürich, was von der Fremdenpolizei bewilligt wurde. 1987 wollte Familie H den Bruder erneut für zwei Monate einladen. Dieser wollte auf der Rückreise in sein afrikanisches Heimatland Familie H aufsuchen und mit ihr seine beruflichen Zukunftspläne beziehungsweise deren Finanzierung besprechen. Frau H reichte der Fremdenpolizei das erforderliche Einladungsgesuch ein. Dieses wurde aber abgelehnt mit der Begründung, die anstandslose und fristgerechte Wiederausreise könne nicht glaubhaft zugesichert werden. Frau H ersucht den Ombudsmann um Unterstützung.

Abklärung

Der Ombudsmann bespricht die Angelegenheit mit Frau H, insbesondere was die von der Fremdenpolizei bezweifelte Wiederausreise betrifft. Frau H erklärt, es handle sich wirklich um einen Besuchsaufenthalt; der Schwager beabsichtige nicht, in der Schweiz zu bleiben. Er plane, in seinem Heimatland eine bescheidene Radiowerkstätte aufzubauen. Auf die Frage, ob es beim ersten Besuch Probleme mit der Ausreise gegeben habe, antwortet Frau H, man habe die Besuchsfrist um zehn Tage verlängern lassen müssen, weil innert Frist kein kostengünstiger Flug möglich gewesen sei. Diesmal habe man sich aber rechtzeitig um den Flug für die Weiterreise gekümmert. Angesichts der geschilderten Umstände sieht der Ombudsmann keinen Grund, die Einladung nicht zu bewilligen und ersucht die Fremdenpolizei um Wiedererwägung ihres Entscheides.

Erlедigung

Die Fremdenpolizei führt in ihrer Stellungnahme aus, die ursprünglichen Angaben von Frau H über den Zweck des Besuches seien sehr unbestimmt gewesen. Nun sei Herr H seinerzeit ebenfalls als Tourist in die Schweiz gekommen, habe dann aber ein Asylgesuch gestellt. Nach seiner Heirat mit

einer Schweizerin habe er dieses wieder zurückgezogen. Die Vermutung habe deshalb nahegelegen, dass es auch beim Bruder von Herrn H nicht um einen Besuch gehe, sondern dass dieser ebenfalls nach seiner Einreise um Asyl nachsuchen wolle. Angesichts der von Frau H gegenüber dem Ombudsmann abgegebenen Erklärungen und Zusicherungen kommt die Fremdenpolizei jedoch auf ihren Entscheid zurück und visiert das Einladungsschreiben. Der Ombudsmann gibt Frau H von den Gründen, die zur ursprünglichen Ablehnung des Gesuches führten, Kenntnis. Seinerseits erwartet er, dass Familie H sich an die abgegebenen Zusicherungen betreffend Wiederausreise halten wird.

Nr. 12 *AHV/IV-Rekurskommission, Invalidenversicherungskommission / Verzögerung des Verfahrens*

Gegenstand der Beschwerde

W erhielt seit 1979 eine volle Invalidenrente. Im Rahmen einer Rentenrevision beschloss die Invalidenversicherungskommission, dass W ab 1. August 1985 nur noch eine halbe Invalidenrente zustehende, da er nicht mehr zu mindestens zwei Dritteln, sondern nur noch zu rund 60 % arbeitsunfähig sei. W erhob am 19. Juni 1985 Beschwerde gegen diese Rentenkürzung. Am 13. Mai 1986 ersuchte W die Rekurskommission um einen baldigen Entscheid, da die zu Unrecht herabgesetzte Rente für seinen Lebensunterhalt nicht ausreiche. Ein von W's Arbeitgeber beigezogener Rechtsvertreter mahnte erneut am 25. Juli 1986. Im Januar 1987 bittet der Rechtsvertreter den Ombudsmann, bei der Rekurskommission zu intervenieren, damit die Beschwerde endlich behandelt werde.

Abklärung

Der Ombudsmann ersucht die Rekurskommission um Mitteilung, bis wann mit dem Entscheid in der über 1½ Jahre alten Beschwerdesache gerechnet werden könne. Die Rekurskommission teilt mit, sie habe am 1. Juli 1985 die Beschwerde der Ausgleichskasse und am 18. September 1985 der Invalidenversicherungskommission zur Vernehmlassung und Aktenvorlage innert 20 Tagen zugestellt. Bis heute habe sie weder die Vernehmlassung noch die Akten erhalten, weshalb die Beschwerde nicht behandelt werden könne. Zur Problematik der ausstehenden Vernehmlassungen verweise sie auf ihre Stellungnahme an den Ombudsmann in Sachen K (vergleiche Rechenschaftsbericht des Ombudsmanns 1986 Nr. 13). Inzwischen seien beim Regierungsrat, bei der Invalidenversicherungskommission des Kantons Zürich und bei der Rekurskommission Bemühungen im Gange, das Problem

der durch die ausstehenden Vernehmlassungen entstehenden Verzögerungen zu lösen. Was den vorliegenden Fall betreffe, werde die Rekurskommission für eine beförderliche Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens besorgt sein.

Die Ausgleichskasse des Berufsverbandes, dem der Arbeitgeber von W angehört, teilt dem Ombudsmann mit, dass sie selbst ihre Vernehmlassung bereits am 13. August 1985 abgeliefert habe. Materiell zur Beschwerde Stellung nehmen muss jedoch die Invalidenversicherungskommission, deren Vernehmlassung noch aussteht.

Der Ombudsmann kann sich von der Antwort der Rekurskommission nicht befriedigt erklären. Es geht hier nicht wie im Falle K um die Übernahme der relativ geringfügigen Kosten für ein Hörgerät, sondern um die Kürzung einer Invalidenrente um die Hälfte, die nun schon 20 Monate andauert. Ausserdem muss der Ombudsmann aus der Stellungnahme der Rekurskommission schliessen, dass diese der Invalidenversicherungskommission zwar einmal eine Frist zur Stellungnahme und Vorlage der Akten angesetzt, in der Folge aber nicht gemahnt hat. Der Ombudsmann erlässt deshalb eine formelle schriftliche Empfehlung gemäss § 93 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, der Invalidenversicherungskommission sei umgehend eine letzte Frist zur Vernehmlassung und Aktenvorlage zu setzen.

Erledigung

Die Rekurskommission stellt sich nun auf den Standpunkt, es sei nicht Sache der Rekursbehörde, gegenüber der Invalidenversicherungskommission die Einreichung der Vernehmlassung und der Akten durchzusetzen, da die Invalidenversicherungskommission nicht Partei im Verfahren sei, sondern ausschliesslich die Ausgleichskasse. Sie fordert deshalb die Ausgleichskasse auf, bei der Invalidenversicherungskommission die ausstehende Vernehmlassung und die Akten zu mahnen und diese bis zum 25. März 1987 einzureichen. Betreffend die Empfehlung des Ombudsmanns führt die Rekurskommission aus, sie unterstehe als kantonales Spezialverwaltungsgericht nicht der Überprüfung durch den Ombudsmann und habe deshalb auch keine Empfehlungen im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes entgegenzunehmen. Jedoch sei die Kritik am unbefriedigenden Verfahrensablauf begründet.

Am 27. Mai 1987 fällt die Rekurskommission ihr Urteil; dieses wird den Parteien am 8. Juli 1987 zugestellt. Die Beschwerde wird vollumfänglich gutgeheissen, das heisst, die fast zwei Jahre dauernde Kürzung der Rente wird rückwirkend aufgehoben.

Zum Einwand der Rekurskommission, der Ombudsmann sei ihr gegenüber nicht zur Abgabe einer Empfehlung zuständig, ist folgendes festzuhalten: Nach § 90 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sind die Behörden mit richterlicher Unabhängigkeit der Überprüfung durch den Ombudsmann entzogen, soweit sie nicht im Bereich der Justizverwaltung tätig sind. Die Anhandnahme von Rechtsmitteln an sich sowie die Dauer der Verfahren sind jedoch Gegenstand der Justizverwaltung: der Ombudsmann kann daher bei Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung auch bei Behörden mit richterlicher Unabhängigkeit intervenieren (Kommentar A. Kölz zu § 90 VRG N5).

Nr. 13 *Zahnärztliches Institut / Verspätete Rechnungstellung*

Gegenstand der Beschwerde

Frau C war im Juni 1982 am Zahnärztlichen Institut in Behandlung. Im November 1986 erhielt sie eine Rechnung über Fr. 43.20 für Röntgenaufnahmen, mit einer Entschuldigung für die verspätete Rechnungstellung. Frau C lebt in engen finanziellen Verhältnissen, sie bezieht Altersbeihilfe. Sie erkundigt sich beim Ombudsmann, ob sie diese Rechnung nach über vier Jahren noch bezahlen müsse. Sie erklärt, sie sei auch nicht sicher, ob diese Rechnung nicht auf einem Irrtum beruhe. Aus ihren Unterlagen gehe nämlich hervor, dass sie kurz darauf auch an der Volkszahnklinik behandelt worden sei, wo 13 Röntgenaufnahmen verrechnet worden seien.

Abklärung

Die Rechnung ist nach vier Jahren noch nicht verjährt. Der Ombudsmann erkundigt sich jedoch beim Zahnärztlichen Institut, weshalb diese Rechnung erst so spät gestellt worden sei und ob sie wirklich zu Recht erfolgt sei. Ferner ersucht er zu prüfen, ob angesichts des geringen Betrags, des langen Zeitablaufs und unter Berücksichtigung der bescheidenen finanziellen Verhältnisse von Frau C auf die Eintreibung dieser Rechnung, zu der inzwischen noch Fr. 4.- Mahngebühren geschlagen worden sind, verzichtet werden könne.

Erledigung

Das Zahnärztliche Institut erklärt, ein Irrtum in der Rechnungstellung liege nicht vor, dieser Betrag sei tatsächlich noch offen. In Anbetracht der vom Ombudsmann erwähnten Umstände verzichtet es jedoch ausnahmsweise auf den Betrag. Die verspätete Rechnungstellung entschuldigt es mit Personal-

mangel. Dies ändert allerdings nichts daran, dass solche jahrelangen Verzögerungen für den Betroffenen sehr unerfreulich sind.

Nr. 14 *Direktion des Innern, Amt für Zivilstandswesen / Unterlagen für Registrierung einer im Ausland geschlossenen Ehe*

Gegenstand der Beschwerde

Eine Schweizer Bürgerin heiratete in Brasilien den brasilianischen Staatsangehörigen V. Das Ehepaar liess sich in Zürich nieder und meldete die Heirat beim Amt für Zivilstandswesen an. Die Registrierung der Ehe konnte jedoch nicht erfolgen, weil Unterlagen fehlten. Das schweizerische Honorarkonsulat hatte das Ehepaar anscheinend nicht über die notwendigen Urkunden orientiert. Mit Hilfe des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten konnte das Ehepaar V über die schweizerische Botschaft in Brasilia vorerst die beglaubigte Heiratsurkunde beschaffen, was bereits über drei Monate in Anspruch nahm. Nachdem die Heiratsurkunde dem Amt für Zivilstandswesen zugestellt worden war, schrieb dieses dem Ehepaar V, dass für die Registrierung der Ehe noch die Originalgeburtsurkunde des Ehemannes mit den Namen von dessen Eltern, ausgestellt vom Zivilstandsamt des Geburtsortes, benötigt werde.

Frau V bittet den Ombudsmann, beim Amt für Zivilstandswesen darauf hinzuwirken, dass auf dieses zusätzliche Dokument verzichtet werde. Sie befürchtet, die Registrierung der Ehe werde sich sonst um weitere Monate verzögern, da es schwierig sei, den Originalgeburtsschein von der brasilianischen Behörde zu erhalten. Sie erklärt, dass sie in der Schweiz zunehmend Probleme mit verschiedenen Stellen bekomme, zum Beispiel mit dem Steueramt, weil ihre schon vor Monaten geschlossene Ehe hier nicht registriert sei.

In den Unterlagen, die Frau V zur Besprechung mitbringt, befindet sich eine beglaubigte Kopie des Geburtsscheines. Ausserdem weist Frau V darauf hin, dass die Namen der Eltern des Ehemannes, die das Amt für Zivilstandswesen ausdrücklich verlangt hat, sowohl in der Eheurkunde wie auch im Pass des Ehemannes aufgeführt seien.

Der Ombudsmann ersucht die Direktion des Innern, noch einmal zu prüfen, ob die vorhandenen Dokumente nicht doch für die Registrierung der Ehe ausreichen. Insbesondere weist er darauf hin, dass die Betroffenen im Besitze einer beglaubigten Kopie des Geburtsscheines sind.

Erledigung

Die Direktion des Innern teilt mit, dass die Kopie des Geburtsscheins akzeptiert werde, wenn diese wirklich mit einem Originalstempel beglaubigt sei. Frau V solle mit den Unterlagen persönlich beim Amt für Zivilstandswesen vorsprechen. Dies tut Frau V und teilt dem Ombudsmann anschliessend erfreut mit, die Ehe sei nun in den Registern eingetragen worden.

Nr. 15 *Kantonspolizei / Entgegennahme von Strafanzeigen*

Gegenstand der Beschwerde

Das Ehepaar X wurde 1985 geschieden, und die beiden Kinder wurden auf übereinstimmenden Antrag der Eheleute unter die elterliche Gewalt des Vaters gestellt. Frau X wurde gemäss Scheidungsvereinbarung das Recht eingeräumt, die Kinder an zwei Wochenenden pro Monat zu sich zu nehmen. Später versuchte Herr X erfolglos, beim Gericht eine Einschränkung des Besuchsrechtes auf ein Wochenende pro Monat durchzusetzen. Im übrigen tolerierte er die Ausübung des Besuchsrechtes durch Frau X stets nur unregelmässig. Frau X beantragte deshalb schliesslich beim Einzelrichter einen Vollstreckungsbefehl. Der Einzelrichter verfügte, dass Frau X das Besuchsrecht gemäss Scheidungsurteil gewährt werden müsse. Wenn Herr X diesen Befehl nicht befolge, sei er mit Haft oder Busse wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

Da Herr X das Besuchsrecht weiterhin nicht gewährte, erhob Frau X jeweils nach ihren erfolglosen Versuchen, dieses an den Wochenenden durchzusetzen, Strafanzeige beim Kantonspolizeiposten der Gemeinde Y. Der Statthalter auferlegte Herrn X im August 1987 eine Busse von Fr. 500.– wegen viermaliger Missachtung des Gerichtsbefehls. Herr X verlangte jedoch gerichtliche Beurteilung dieser Verfügung.

Ende September 1987 gelangt Frau X an den Ombudsmann. Sie beschwert sich darüber, dass die Beamten auf dem Polizeiposten Y ihr bei der Anhandnahme der Strafanzeigen zunehmend Schwierigkeiten machten. Bei ihrer letzten Vorsprache hätten die Beamten gesagt, solche Strafanzeigen nützten nichts, sie müsse mit dem Gegenanwalt eine andere Lösung finden. Die Polizei werde für solche Angelegenheiten missbraucht. Ein Beamter habe sogar gesagt, man habe den Eindruck, es gehe ihr gar nicht um die Kinder, sondern sie wolle ihrem Ex-Mann eins auswischen. Frau X macht geltend, es sei für sie schon eine grosse Belastung, dass der Mann ihr seit Februar 1987

das Besuchsrecht vollständig verweigere. Es gehe nicht an, dass die Polizei sie nun noch daran hindern wolle, deswegen Strafanzeige zu erheben.

Abklärung

Der Ombudsmann ersucht um eine Stellungnahme der Kantonspolizei und verlangt gleichzeitig, dass allfällige weitere Strafanzeigen wegen Missachtung des Gerichtsbefehls ordnungsgemäss entgegengenommen werden. Der Kommandant der Kantonspolizei hält fest, bis jetzt seien die Strafanzeigen gemäss den Polizeirapporten entgegengenommen worden, und es verstehe sich von selbst, dass dies auch weiterhin der Fall sein werde. Indessen könne die Frage des Besuchsrechts ohne Zweifel nicht durch Interventionen der Polizei befriedigend gelöst werden. Entsprechende Bemühungen der Beamten hätten bis anhin keinerlei Wirkung gehabt, woran sich wohl bis zum Vorliegen des Urteils betreffend die Strafverfügung nichts ändern werde. Die Funktionäre der Polizeistation Y hätten bei der letzten Anzeigeerstattung lediglich versucht, Frau X auf diese Problematik aufmerksam zu machen.

Erlедigung

Der Ombudsmann antwortet der Kantonspolizei, es sei ihm klar, dass es für die Polizei unbefriedigend sei, wenn in dieser sehr persönlichen Frage kein Einverständnis der Parteien erzielt werden könne. Andererseits habe er aber volles Verständnis dafür, dass Frau X nicht einfach auf das ihr gerichtlich zugesprochene Besuchsrecht verzichten wolle. Der Ombudsmann nimmt deshalb mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Funktionäre der Polizeistation Y auch weiterhin allfällige Anzeigen wegen Missachtung des Gerichtsbefehls ordnungsgemäss entgegennehmen werden. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, da dieser Gerichtsbefehl ungeachtet des nun hängigen Verfahrens betreffend Anfechtung der Busse in Kraft bleibt und Frau X somit auch während der Dauer dieses neuerlichen Gerichtsverfahrens die Durchsetzung des Befehls verlangen kann.

Nr. 16 *Steueramt / Zustellung von Erbschaftssteuerverfügungen*

Gegenstand der Beschwerde

Die Schwester von R starb 1986 und hinterliess ein Vermögen von Fr. 280 000.-. Als Erben setzte sie ihre zwei Brüder und den Sohn von R zu gleichen Teilen ein, ihrer Schwester vermachte sie Fr. 7000.-. R wurde im Testament als Willensvollstrecker bezeichnet und richtete die Erbteile aus.

Erst einige Zeit nach Abschluss der Teilung erhielt R eine Verfügung über die Erbschaftssteuer, die für ihn und seinen Bruder Fr. 10 170.–, für den Sohn Fr. 18 200.– und für die Schwester Fr. 120.– betrug. Die Verfügung erhielt er nur in einem Exemplar; für die Schwester als Vermächtnisnehmerin wurde ein Auszug beigefügt. Es lagen vier Einzahlungsscheine bei, auf denen lediglich die Verfügungsnummer, nicht aber die Namen der Pflichtigen und der zu zahlende Betrag aufgedruckt waren.

R beschwert sich beim Ombudsmann darüber, dass der Staat von ihm als Willensvollstrecker verlange, diese Beiträge nachträglich bei seinen Miterben einzutreiben.

Abklärung

Der Ombudsmann erklärt R, die Zustellung dieser Verfügung an ihn als Willensvollstrecker bedeute nicht, dass er diese Beiträge von seinen Miterben einkassieren müsse. Er solle nun Kopien der Verfügung machen und seinen Miterben mit den Einzahlungsscheinen zustellen. R ist von dieser Auskunft befriedigt.

Der Ombudsmann fragt sich jedoch, ob das Verfahren der Finanzdirektion in solchen Fällen den rechtlichen Grundsätzen über die Eröffnung von Verfügungen entspricht und gelangt deshalb an das Steueramt. Wohl heisst es in § 32 Abs. 2 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes (ESchG), die Zustellung an den Willensvollstrecker genüge, wenn eine Verfügung gleichzeitig mehrere Steuerpflichtige betreffe. Der Ombudsmann ist aber der Auffassung, dass dem Willensvollstrecker wenigstens für jeden Erben ein Original exemplar der Verfügung und eine auf den Namen des Erben lautende Rechnung beziehungsweise ein spezifischer Einzahlungsschein zuzustellen wären. Der Willensvollstrecker sollte den anderen Erben ein amtliches Schriftstück, nicht nur eine private Kopie, aushändigen können, was nicht zuletzt für seine Stellung gegenüber seinen Miterben hilfreich wäre.

Das Steueramt lehnt dies ab. Es beruft sich darauf, dass nach seiner Auslegung der gesetzlichen Vorschriften die Zustellung eines Original exemplars der Verfügung an den Willensvollstrecker genüge. Die weitere Zustellung der Erbschaftssteueranlagung an die oft zahlreichen Erben sei eine Pflicht des Willensvollstreckers, der für seine Umtriebe von den von ihm vertretenen Erben zu entschädigen sei, ausserdem könnten diese Kosten vom Nachlass abgezogen werden. Hinzu komme, dass gemäss § 32 Abs. 2 ESchG jedem Steuerpflichtigen, der erkläre, von der Verfügung keine Kenntnis erhalten zu haben, auf sein Begehren nachträglich eine Ausfertigung der Verfügung zugestellt und die Einsprachefrist wieder hergestellt werde. Zudem werde in der Praxis einem im Veranlagungsverfahren geäusserten

Begehren um individuelle Zustellung der Verfügungen stets Rechnung getragen. Die Zustellung von Originalverfügungen und individuellen Steuerrechnungen beziehungsweise Einzahlungsscheinen für jeden Erben würde bei jährlich über 6000 Veranlagungsverfügungen zu einem unverhältnismäßigen administrativen Aufwand führen.

Erlедigung

Nach Meinung des Ombudsmanns ist dies einer der Fälle, wo der Staat es sich auf Kosten des Privaten etwas einfach macht. Er wälzt den administrativen Aufwand auf den jeweiligen Erbenvertreter ab. Dieser muss nicht unbedingt Willensvollstrecker oder Bevollmächtigter der Erben sein, der von seinen Miterben eine Entschädigung für seine Umtriebe verlangen kann; vielmehr kann nach dem erwähnten § 32 Abs. 2 ESchG ein beliebiger Erbe, der bei der Inventaraufnahme mitgewirkt hat, als Vertreter herangezogen werden. Ein solcher Erbenvertreter wird oft Mühe haben, die Kosten für seine Umtriebe von den Miterben erhältlich zu machen oder diese dem Nachlass zu belasten, vor allem weil die Erbschaftssteueranlagungen oft sehr lange nach dem Erbgang und nach bereits erfolgter Erbteilung eintreffen.

Der Ombudsmann muss indessen akzeptieren, dass nach dem Gesetz die Zustellung der Erbschaftssteueranlagung an den Erbenvertreter genügt und nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass diesem wenigstens für jeden Erben ein Verfügungsexemplar zugestellt werden müsse. Das letztere hält der Ombudsmann indessen, wie er dem Steueramt mitteilt, auf jeden Fall für wünschenswert. Er nimmt auch mit Befriedigung davon Kenntnis, dass Begehren um individuelle Zustellung im Veranlagungsverfahren von seiten des Steueramtes entsprochen wird.

Nr. 17 *Amt für Administrativmassnahmen / Neue Führerprüfung nach längerem Fahrunterbruch*

Gegenstand der Beschwerde

L, Jahrgang 1909, war 50 Jahre Automechaniker und fuhr auch im Ruhestand noch häufig Auto. Mit über 70 Jahren erkrankte er an beiden Augen an Star. Da sich die Operation längere Zeit hinauszögerte, entschloss er sich 1982, seinen Führerausweis einstweilen abzugeben. Nach durchgeführter Operation beantragte L 1986 unter Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses die Wiedererteilung des Führerausweises. Das Amt für Administrativmassnahmen verfügte, dass L eine neue Führerprüfung (Theorie und Praxis) ablegen müsse.

L focht diese Verfügung nicht an. Er war bereit, die praktische Prüfung zu wiederholen, und nahm auch einige Fahrstunden, um den Unterbruch in der Fahrpraxis wettzumachen. Indessen bereitete es ihm Mühe, dass er in seinem Alter zusammen mit all den Jugendlichen nun noch die Theorie und den Nothelferkurs besuchen und die Theorieprüfung ablegen müsse. Er bittet den Ombudsmann um Überprüfung, ob dies ihm wirklich zugemutet werden könne.

Abklärung

Nach Art. 30 Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr hat die freiwillige Rückgabe des Führerausweises die Wirkung eines Führerausweisentzuges; die Behörde hat die Rückgabe schriftlich zu bestätigen. Bei der Anordnung der neuen Führerprüfung stützt sich das Amt für Administrativmassnahmen auf Art. 14 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes, wo allgemein gesagt wird, dass der Fahrzeuglenker einer neuen Führerprüfung zu unterwerfen ist, wenn Bedenken über seine Eignung bestehen. Gestützt auf diese Bestimmung hat sich eine Praxis beim Amt für Administrativmassnahmen herausgebildet, wonach nach einem Führerausweisentzug von zwei Jahren oder mehr eine neue Führerprüfung angeordnet wird. Nach einer neueren Bundesgerichtsentscheid sind solche Fälle aber nicht schematisch zu entscheiden, sondern es sind in jedem einzelnen Fall die konkreten Umstände zu würdigen, insbesondere spielt dabei auch eine Rolle, ob der Führer vor dem Unterbruch eine kurze oder lange Fahrpraxis gehabt hat (BGE 108 I b 62).

Erledigung

Der Betroffene hat eine sehr lange Fahrpraxis, und der Unterbruch hatte nichts mit Missachtung von Verkehrsregeln zu tun, sondern erfolgte aus medizinischen Gründen, die inzwischen weggefallen sind. Der Ombudsmann vertritt deshalb gegenüber dem Amt für Administrativmassnahmen die Auffassung, dass dem Wunsch von L, es sei auf die theoretische Prüfung und den Nothelferkurs zu verzichten, entsprochen werden sollte. Nach Überprüfung des Falles hebt das Amt für Administrativmassnahmen die Verpflichtung zur theoretischen Prüfung und zur Absolvierung des Nothelferkurses auf.

Nr. 18 *Bezirksgericht / Verfahrensdauer*

Gegenstand der Beschwerde

Z steht in einer Kampfscheidung, die ihn psychisch ausserordentlich belastet.

Er kommt im Januar 1987 zum Ombudsmann und beklagt sich, dass das Bezirksgericht mit dem Prozess nicht vorwärts mache.

Abklärung

Der Prozess ist seit 1½ Jahren beim Gericht hängig. Der Anwalt von Z hat im Dezember 1986 deshalb das Gericht ersucht, nun einen Entscheid oder einen Beweisauflagebeschluss zu erlassen. Inzwischen kam es aber zu einem von Z selber angestregten Befehlsverfahren in Zusammenhang mit Reparaturen an der ehelichen Liegenschaft. Dieses wurde am 14. Januar 1987 abgeschlossen. Somit kann derzeit nicht von einer Verzögerung des Verfahrens gesprochen werden. Der Ombudsmann rät Z, sich zu gedulden. Falls er bis Ende Februar in seiner Sache nichts mehr hören sollte, wird sich der Ombudsmann beim Gericht nach dem Stand des Verfahrens erkundigen.

Im März gelangt Z erneut an den Ombudsmann, weil das Verfahren, wie auch sein Anwalt dem Ombudsmann bestätigt, inzwischen nicht weitergeführt worden sei. Der Ombudsmann ersucht den Gerichtspräsidenten um Mitteilung, bis wann mit der Fortsetzung des Prozesses gerechnet werden könne.

Erledigung

Der Gerichtspräsident antwortet, seiner Meinung nach müsse er dem Ombudsmann keine Auskunft erteilen, da diesem keine Aufsichtsfunktion über die Gerichte zukomme. Entgegenkommenderweise teile er mit, dass der Beweisauflagebeschluss nun ergangen sei und den Parteien somit eine Frist zur Einreichung ihrer Beweismittel laufe. Von einer Verzögerung des Verfahrens könne deshalb nicht gesprochen werden.

Nach § 90 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sind Behörden mit richterlicher Unabhängigkeit der Überprüfung durch den Ombudsmann entzogen, soweit sie nicht im Bereich der Justizverwaltung tätig sind. Über die Frage, ob auch Rechtsverweigerung beziehungsweise Rechtsverzögerung durch die Gerichte zum Bereich der Justizverwaltung gehören und somit vom Ombudsmann überprüft werden können, hat der Ombudsmann 1979 ein Rechtsgutachten von Professor A. Kölz eingeholt. Dieser kam aufgrund der Gesetzesmaterialien in Verbindung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz zur Auffassung, dass Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung in den Bereich der Justizverwaltung fallen. Der Ombudsmann teilt dem Gerichtspräsidenten unter Hinweis auf dieses Gutachten mit, dass Anfragen betreffend die Dauer des Verfahrens durchaus in der Zuständigkeit des Ombudsmanns liegen, auch wenn der Ombudsmann Fragen der Verfahrensdauer bei rechtsprechenden Behörden, wie auch im vorliegenden Fall, stets mit Zurückhaltung angeht.

Der Ombudsmann nimmt im übrigen vom Stand des Scheidungsverfahrens Kenntnis. Dieses ist nun offenbar wieder in Gang gekommen, und Z hat sich auch nicht mehr beim Ombudsmann gemeldet. Der Ombudsmann teilt jedoch dem Gerichtspräsidenten mit, er schliesse nicht aus, dass er sich bei einer erneuten Beschwerde wieder mit der Sache befassen werde, auch wenn sich der Gerichtspräsident, wie aus einem erneuten Schreiben desselben hervorgeht, mit dieser Gesetzesauslegung nicht befreunden kann.

b) Juristische Personen

Nr. 19 *Amt für Raumplanung / Gehölzgürtel in Schutzzone*

Gegenstand der Beschwerde

Die B AG errichtete in der Gemeinde X einen Fabrikbau. Dieser liegt in der Zone IV gemäss der Verordnung zum Schutze des Pfäffikersees. Für Bauten in dieser Zone ist eine Bewilligung der Baudirektion erforderlich. Die Baudirektion erteilte die Bewilligung unter der Auflage, dass seeseits des Gebäudes in der Schutzzone III auf der gesamten Grundstückbreite ein Gehölzgürtel mit standortgerechten Baum- und Straucharten anzulegen sei. Die Anlage sei im Umgebungsplan, der dem Amt für Raumplanung vor Beginn der Umgebungsarbeiten einzureichen sei, näher auszuführen.

Da die B AG weder den Umgebungsplan einreichte noch den Gehölzgürtel pflanzte, erliess die Baudirektion eine Vollziehungsverfügung, wonach dieser Gehölzgürtel nach einem Plan des Amtes für Raumplanung innert einer bestimmten Frist zu errichten sei, ansonst der Kanton auf Kosten der B AG zur Ersatzvornahme schreite. Die B AG, welche ursprünglich die Auflage nicht angefochten hatte, rekurrierte gegen diese Vollziehungsverfügung an den Regierungsrat. Der Regierungsrat trat auf den Rekurs nicht ein, da die Auflage in Rechtskraft erwachsen sei. Er setzte der B AG eine neue Frist zur Pflanzung des Gehölzgürtels.

Die Firma beschwert sich beim Ombudsmann gegen diese Auflage. Sie macht geltend, beim Nachbargrundstück habe die Baudirektion keine solche Pflanzung angeordnet, es liege somit ein Verstoß gegen die Rechtsgleichheit vor. Ausserdem würde dieser Gehölzgürtel den Räumen im Parterre das Licht wegnehmen. Wenn sie aber unbedingt etwas pflanzen müsse, so wolle sie Obstbäume pflanzen, nicht die vorgeschlagenen Bäume und Sträucher.

Abklärung

Der Ombudsmann nimmt mit Vertretern der B AG und des Amtes für Raumplanung einen Augenschein vor.

Es ergibt sich, dass die Baudirektion bei der Bewilligung von Bauten in der Schutzzone IV regelmässig solche Auflagen macht. Früher wurde das Pflanzen von Baumgruppen angeordnet, später das Pflanzen von ganzen Gehölzgürteln. Diese Gehölzgürtel können in der Zone III angelegt werden, in der nicht gebaut werden darf. Bei den Nachbarn der B AG waren entgegen den Behauptungen der Firma bereits solche Gehölzgürtel vorgeschrieben. Die Vertreter des Amtes für Raumplanung erklären, dass man heute generell Gehölzgürtel von 6 m Breite verlange.

Nach Meinung des Ombudsmanns ist die Auflage, im vorliegenden Fall einen Gehölzgürtel anzulegen, gerechtfertigt. Sie ist auch in Rechtskraft erwachsen. An der Auflage ist somit grundsätzlich nichts zu ändern, und die Firma B AG kann auch nicht verlangen, nun anstelle des Gehölzgürtels einzelne Obstbäume pflanzen zu dürfen. Indessen kommt der Ombudsmann zur Überzeugung, dass vorliegend kein Gürtel von 6 m Breite verlangt werden kann. Ein solcher käme nämlich bis rund 4 m an die Fabrik heran. Auf der ganzen Länge des Gebäudes hat es bodenebene Fenster, die Arbeitsplätze belichten. Diesen kann man nun nicht einfach das Tageslicht wegnehmen. In der ursprünglichen Auflage war nur von einem Gehölzgürtel die Rede. Dass dieser 6 m breit sein müsse, wurde erst später bestimmt.

Die Vertreter des Amtes für Raumplanung erklären sich schliesslich mit einem Gürtel von 3 m Breite einverstanden. Die Frist zur Anlage des Gehölzgürtels wird letztmals bis Ende 1987 erstreckt.

Erladigung

Der Ombudsmann rät der B AG, die auch über die reduzierte Auflage nicht glücklich ist, abschliessend, den auf 3 m reduzierten Gehölzgürtel nun bis Ende 1987 zu erstellen. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist der Kanton berechtigt, den Gehölzgürtel auf Kosten der B AG selbst anzulegen.

Nr. 20 *Gesundheitsdirektion, kantonales Laboratorium / Beanstandung importierter Pilze*

Gegenstand der Beschwerde

Die im Kanton Zürich domizilierte Firma J AG importierte eine grössere Sendung getrockneter Steinpilze vom Ausland in die Schweiz. Das Zollamt

erhob eine Probe von der Ware und sandte diese an das kantonale Laboratorium Zürich. Dieses stellte fest, dass die Probe weitgehend aus zerkleinerten, nicht erkennbaren und vermadeten Pilzteilen bestand und zudem mit Fremdkörpern wie Haaren, Gras, Zwiebelschalen usw. verunreinigt war. Es erliess eine Beanstandung sowie eine Beschlagnahmungsverfügung. Die J AG erhob einen Rekurs gegen diese Verfügungen. Dieser wurde von der Gesundheitsdirektion abgewiesen, und der Firma wurden die Rekurskosten von Fr. 500.– auferlegt.

Der Geschäftsführer der Firma J AG wendet sich an den Ombudsmann. Er macht, wie schon im Verfahren vor der Gesundheitsdirektion, geltend, er habe Proben aus der beanstandeten Sendung der Pilzkontrolle der Stadt Zürich vorgelegt, welche sie als einwandfrei bezeichnet habe. Er wende sich nicht grundsätzlich gegen Kontrollen, empfinde aber das Vorgehen des kantonalen Labors als Schikane. Er sei nicht bereit, diese Fr. 500.– zu bezahlen. Er habe auch um ein Gespräch ersucht, um generell zu einer vernünftigen Regelung bezüglich solcher Kontrollen zu kommen, das Gesuch sei aber von der Gesundheitsdirektion abgelehnt worden.

Abklärung

Der Ombudsmann zieht die Akten bei. Er nimmt ferner einen Augenschein im kantonalen Laboratorium vor und bespricht die Angelegenheit mit dem Kantonschemiker.

Es ergibt sich, dass die Firma nach Art. 16 des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes mit Bezug auf die Beanstandung der Probe innert fünf Tagen eine Oberexpertise hätte verlangen können. Dies hat sie nicht getan, sondern sich darauf beschränkt, unter Hinweis auf den Befund der städtischen Pilzkontrolle Einwände gegen die Beanstandung und die Beschlagnahme zu erheben. Die Gesundheitsdirektion musste somit auch nach Meinung des Ombudsmanns davon ausgehen, dass der ausgeprägt negative Befund der Stichprobe nicht widerlegt sei. Die Befunde der städtischen Pilzkontrolle, bei denen nicht feststeht, ob die der Kontrollstelle vorgelegten Proben überhaupt aus der beanstandeten Sendung stammen, vermögen die amtliche Kontrolle nicht zu ersetzen. Die J AG hätte übrigens den Entscheid der Gesundheitsdirektion an den Regierungsrat weiterziehen können, was sie aber nicht getan hat. Desgleichen hat der Geschäftsführer auch eine in derselben Angelegenheit vom Statthalteramt ausgesprochene Busse von Fr. 500.– nicht angefochten.

Ferner trifft die Behauptung, dass die Verwaltung ein Gespräch mit dem Betroffenen abgelehnt habe, nicht zu. Ein solches Gespräch wurde sowohl schriftlich als auch mündlich angeboten. Allerdings sind die Möglichkeiten des Kantons in dieser Sache beschränkt, da die Lebensmittelgesetzgebung

Sache des Bundes ist und der Kanton das Gesetz lediglich vollzieht. Aus den Akten ist zudem ersichtlich, dass auf Bundesebene bereits Verhandlungen zwischen den Importfirmen und den Behörden stattgefunden haben.

Erledigung

Der Ombudsmann teilt der J AG mit, dass er keinen Grund sehe, das Vorgehen der Gesundheitsdirektion, insbesondere auch die Auferlegung der Rekurskosten, zu beanstanden. Er orientiert die Firma ferner darüber, dass die Möglichkeit, mit den kantonalen Verwaltungsstellen eine Unterredung über die allgemeinen Probleme bei Pilzimporten zu führen, nach wie vor besteht.

Nr. 21 *Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) / Verzögerung eines Entscheides*

Gegenstand der Beschwerde

Die Firma T richtete im Dezember 1985 ein Gesuch um Anerkennung ihres Saisoncharakters beziehungsweise Bewilligung einer Saisonierstelle an das KIGA. Im Januar 1986 erkundigte sie sich zweimal telefonisch nach dem Gesuch und erhielt die Antwort, es sei in Bearbeitung. Am 3. März 1986 fragte die Firma das KIGA schriftlich an, bis wann mit dem Entscheid über das Gesuch gerechnet werden könne. Darauf erfolgte keine Antwort.

Am 25. März 1987 schrieb die Firma dem KIGA erneut und setzte ihm eine Frist von zehn Tagen zur Stellungnahme, ansonst sie sich an den Ombudsmann wenden werde. Da die Frist ungenützt verstrich, beschwerte sie sich beim Ombudsmann.

Abklärung

Der Ombudsmann unterbreitet die Beschwerde dem KIGA zur Stellungnahme. Inzwischen ist die Antwort des KIGA an die Firma T erfolgt. Das KIGA führt darin aus, die Abklärung des Saisoncharakters habe geraume Zeit erfordert und sei zusammen mit dem analogen Begehren eines Betriebes der gleichen Branche erfolgt. Bedauerlicherweise sei schliesslich das Gesuch der Firma T unter die Akten des anderen Gesuches geraten und mit diesem als erledigt abgelegt worden, was klarerweise der Fehler des KIGA sei. Andererseits erinnere sich niemand beim KIGA, dass die Firma sich wegen des Gesuches je erkundigt hätte. Wenn die Firma nach ihrem Schreiben vom 3. März 1986 noch einmal schriftlich angefragt hätte, wäre das Versäumnis früher festge-

stellt worden. Materiell lehnt das KIGA das Gesuch des Betriebes um Anerkennung des Saisoncharakters mit kurzer Begründung ab.

Das KIGA teilt diese Erledigung auch dem Ombudsmann mit und entschuldigt sich für den vorgekommenen Fehler. Zum Gesuch selbst führt es zusätzlich aus, im Jahre 1985 sei der Firma T ein Kurzaufenthalter bewilligt worden. Möglicherweise könnte eine solche Bewilligung auch in Zukunft das Problem lösen.

Erledigung

Der Ombudsmann nimmt von dieser Antwort Kenntnis, hält aber folgendes gegenüber dem KIGA fest: Nachdem das KIGA auf das Schreiben der Firma T vom 25. März 1987 hin festgestellt hatte, dass das Gesuch durch ein bedauerliches Missgeschick unter die Akten eines anderen Geschäftes geraten und somit noch nicht behandelt worden war, hätte die Antwort des KIGA nicht noch einmal einen Monat auf sich warten lassen sollen. Es war verständlich, dass die Firma T unter diesen Umständen dem KIGA am 25. März 1987 eine Frist von zehn Tagen zur Antwort setzte, und es wäre dem KIGA zuzumuten gewesen, innert dieser Frist zu reagieren. Da dies nicht geschehen ist, hat sich die betroffene Firma an den Ombudsmann gewandt, was sowohl dem Ombudsmann wie auch dem KIGA zusätzliche unnötige Arbeit verursacht hat. Es war bei dieser Sachlage auch nicht angebracht, dass das KIGA der Firma T in der Antwort noch einen Vorwurf daraus gemacht hat, dass sie nach der schriftlichen Mahnung vom 3. März 1986 nicht noch einmal schriftlich mahnte. Angesichts der gesamten Umstände erwartet der Ombudsmann nun, dass ein allfälliges Gesuch der Firma T für die Bewilligung eines Kurzaufenthalters speditiv und wohlwollend geprüft wird.

c) Personal

Nr. 22 *Beamtenversicherungskasse / Verzinsung eines Wartekontos*

Gegenstand der Beschwerde

K war beim Kanton angestellt. Er verliess seine Stelle auf den 31. Juli 1979. Auf seine Anfrage teilte ihm die Beamtenversicherungskasse mit, sein Guthaben betrage Fr. 30 567.20. Er solle das Formular «Persönliche Erklärung» ausfüllen, aus dem hervorgehe, wohin das Pensionskassenguthaben überwiesen werden solle. K reichte das Formular nicht ein. Am 2. Dezember 1980 forderte ihn die Kasse wiederum mit einem Formularbrief auf, die

persönliche Erklärung innert Monatsfrist zurückzusenden. Wörtlich heisst es in diesem Schreiben: «Nach Ablauf dieser Frist müssen wir annehmen, dass Sie auf die in § 19 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vorgeschriebene Erledigung verzichten. Gegebenenfalls werden wir dann Ihr Guthaben aus dem Bestand ausbuchen.» K reagierte nicht. Am 29. Dezember 1980 erhielt er eine Abrechnung über den ihm zustehenden Betrag mit dem Vermerk «auf Wartekonto buchen».

Anfangs 1987 erkundigte sich K erneut nach dem Stand seines Guthabens und ersuchte die Beamtenversicherungskasse, ihm die Summe auf ein Sperrkonto bei einer Bank zu überweisen. Zu seinem Erstaunen erfuhr er nun, das Guthaben betrage immer noch Fr. 30 567.20, das heisst, es wurde für die über sieben Jahre seit seinem Austritt kein Zins entrichtet. Er schaltete einen Rechtsvertreter ein, doch blieb die Beamtenversicherungskasse bei ihrer Auffassung. K's Vertreter unterbreitet die Angelegenheit dem Ombudsmann.

Ablklärung

Der Ombudsmann holt eine Stellungnahme der Beamtenversicherungskasse ein. Diese hält daran fest, sie habe keinen Zins zu bezahlen. Nach § 26 des Verwaltungsreglementes der Beamtenversicherungskasse sei das Guthaben des Austretenden an die Personalfürsorge des neuen Arbeitgebers oder, falls dies nicht möglich sei, an die Zentralstelle des Pools Schweizerischer Lebensversicherungsgesellschaften für Freizügigkeitspolice zu überweisen. Man brauche also entweder die Angabe der neuen Personalfürsorgekasse oder die Unterschrift des Versicherten für die Eröffnung eines Kontos bei der Freizügigkeitsversicherung. K habe trotz verschiedener Aufforderungen die notwendigen Angaben nicht gemacht. Da viele Versicherte leider ähnlich unkooperativ handelten, habe man bei der Beamtenversicherungskasse ein sogenanntes Wartekonto für solche Gelder eröffnen müssen. Das Führen dieses Kontos, das der Beamtenversicherungskasse allein durch die Säumigkeit der Versicherten aufgezwungen sei, verursache verschiedene Umtriebe. Deshalb verzinse die Beamtenversicherungskasse diese Gelder nicht, sondern halte sich durch die Zinsen auf diesen Geldern für den zusätzlichen Aufwand schadlos. Sie sei auch rechtlich nicht zu einer Verzinsung verpflichtet, wenn der Versicherte die notwendigen Angaben für eine Überweisung seines Geldes nicht mache.

Der Ombudsmann bespricht die Sache mit K; insbesondere will er wissen, weshalb K trotz verschiedener Aufforderungen weder die Überweisung an eine andere Pensionskasse noch die Errichtung eines Freizügigkeitskontos verlangt hat. K erklärt, er sei vorerst arbeitslos gewesen. Dann habe er eine

neue Stelle gefunden, wobei aber der Arbeitgeber keine Pensionskasse gehabt habe. Auch nach Inkrafttreten des Obligatoriums habe dieser sich strikte auf das Obligatorium beschränkt, und er habe somit keine Eintrittsgelder an seine Versicherung leisten können. Heute sei er leider wieder arbeitslos. Bei dieser Sachlage sei er der Auffassung gewesen, sein Geld sei ja bei der Beamtenversicherungskasse auf dem von dieser erwähnten Wartekonto gut aufgehoben. Niemals hätte er sich vorgestellt, dass das Geld auf einem solchen Konto überhaupt nicht verzinst werde.

Nach eingehendem Studium der Angelegenheit gelangt der Ombudsmann an die Finanzdirektion, da er sich mit der Stellungnahme der Beamtenversicherungskasse nicht einverstanden erklären kann. Zwar lässt sich eine Pflicht zur Verzinsung des Guthabens nicht ausdrücklich aus rechtlichen Bestimmungen herleiten. Indessen ist der Ombudsmann der Auffassung, dass aufgrund analog anwendbarer Rechtsgrundsätze eine Verzinsung zum technischen Zinsfuß der Kasse erfolgen müsse. Eine solche drängt sich auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes auf, denn es wurde dem Versicherten nie ausdrücklich gesagt, sein Stillschweigen bewirke, dass sein Geld zinslos bei der Beamtenversicherungskasse liegenbleibe. Wohl sind der Beamtenversicherungskasse durch das Verhalten des Versicherten unnötige Umtriebe entstanden, doch kann die Versicherungskasse dafür nicht den Zins, der mittlerweile Tausende von Franken beträgt, für sich beanspruchen. Der Ombudsmann kommt deshalb zum Schluss, dass eine Verweigerung der Verzinsung, obwohl der Kasse ein Zins zugeflossen ist, zumindest ausgesprochen bürgerfeindlich wäre, vermutlich aber auch juristisch nicht standhalten dürfte.

Erlедigung

Nach geraumer Zeit trifft eine ausführliche Stellungnahme der Finanzdirektion ein. Diese führt aus, sie habe die Zwischenzeit genutzt, um rechtliche Abklärungen und eine Umfrage bei verschiedenen grossen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen vorzunehmen. Es habe sich ergeben, dass alle angefragten Vorsorgeeinrichtungen solche Fälle gleich behandelten. Die Kassen würden zwischen ein- bis dreimal mahnen und bei Erfolglosigkeit den fraglichen Betrag der Freizügigkeitsleistungen auf ein unverzinsliches Wartekonto überschreiben. Nach ihren rechtlichen Abklärungen bestehe keine Pflicht zur Verzinsung von Geldern, wenn der Versicherungsnehmer mit den für die Überweisung nötigen Angaben im Verzug sei. Im Laufe der verschiedenen Diskussionen, die die Finanzdirektion in dieser Angelegenheit geführt habe, habe sich aber herausgeschält, dass nebst der rechtlichen Situation auch eine moralische Seite zu berücksichtigen sei. Die Finanzdirektion anerkenne, dass in der Zeit, während welcher Gelder auf dem Wartekonto

lägen, der Beamtenversicherungskasse Zinserträge daraus zuflössen. Der Finanzdirektor habe deshalb angeordnet, dass unabhängig von der rechtlichen Lage solche Gelder ab sofort generell mit 3,25 % (dem technischen Zinsfuß der Kasse) zu verzinsen seien.

Der Ombudsmann orientiert K über diese erfreuliche Sinnesänderung der zuständigen Behörden. Er empfindet es als sehr positiv, dass sich bei der Verwaltung trotz anderer Auffassung über die Rechtslage die bürgerfreundliche Lösung dieser Frage durchgesetzt hat.

Nr. 23 *Formulierung eines Arbeitszeugnisses*

Gegenstand der Beschwerde

M arbeitete seit 1980 beim Kanton. Er kündigte seine Stelle auf Ende Juli 1987 und trat in die Privatwirtschaft über. Zum Ombudsmann kommt er wegen seines Arbeitszeugnisses. Er macht geltend, dieses sei mit Bezug auf die Aufzählung seiner Aufgaben an seiner Arbeitsstelle unvollständig und unterbreitet einen detaillierten Änderungsvorschlag. Zudem weist er darauf hin, dass es im Zeugnis heisse: «Das Verhalten von Herrn M gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern war korrekt.» Diese auf den ersten Blick positive Aussage habe einen sachlich nicht gerechtfertigten negativen Unterton.

Abklärung

Der Ombudsmann stellt fest, dass die von M gewünschten Änderungen mit Bezug auf den Aufgabenbereich dem Stellenbeschrieb entsprechen. Er erkündigt sich deshalb bei der Verwaltungsabteilung, ob sie die von M vorgeschlagenen ausführlicheren Formulierungen akzeptiere. Ferner fragt er an, ob die Verwaltung sich mit einer positiveren Formulierung betreffend das Verhalten von M im Betrieb einverstanden erklären könne.

Die Abteilung erklärt vorerst, sie könne der vorgeschlagenen Umschreibung des Aufgabenbereiches nicht zustimmen. Diese entspreche zwar dem Pflichtenheft, doch stimme das Pflichtenheft mit den tatsächlichen Aufgaben nicht ganz überein. Nach einigen Diskussionen mit dem Personalchef der Abteilung ergibt sich eine neue Formulierung, die den Wünschen von M weitgehend entgegenkommt.

Hingegen weigert sich die Verwaltung, die Qualifikation des Verhaltens von M anders zu umschreiben. Das Verhalten sei zwar korrekt gewesen, aber weitere positive Formulierungen seien nicht möglich. M habe nämlich im

Umgang mit seinen Mitarbeitern und Untergebenen oft nicht den richtigen Ton gefunden und generell die Schraube etwas zu stark angezogen. Es hätten sich deshalb verschiedene, auch langjährige Angestellte immer wieder über M beklagt. Seitens der Vorgesetzten sei im Mai 1987 ein Gespräch über diese Probleme mit M angesetzt worden. Kurz vor diesem Gespräch habe M seine Stelle gekündigt.

Erledigung

Der Ombudsmann bespricht die Angelegenheit noch einmal ausführlich mit M. Mit der neuen Formulierung des Aufgabenbereichs ist M zufrieden. Hingegen ist er enttäuscht darüber, dass die Verwaltung sein Verhalten gegenüber seinen Mitarbeitern nicht positiver qualifizieren will. Er zeigt sich betroffen über diese plötzlichen Vorhaltungen, welche er sich nicht erklären könne. Seine Vorgesetzten hätten ihn nie darauf aufmerksam gemacht, dass er hier Probleme habe. Der Ombudsmann muss M sagen, dass er nicht auf einer Änderung der Formulierung beharren kann. M war offensichtlich ein guter Berufsmann, was auch in seinem Zeugnis klar zum Ausdruck kommt, andererseits haben eben doch verschiedene Mitarbeiter sich über sein Verhalten beklagt. M erklärt sich schliesslich bereit, das Zeugnis mit den Änderungen bezüglich Aufgabenbereich, aber ohne Änderung der Qualifikation des Verhaltens zu akzeptieren. Im abschliessenden Gespräch mit dem Personalchef weist der Ombudsmann darauf hin, dass solche Vorhaltungen dem Betroffenen früher zur Kenntnis gebracht werden sollten. Es ist unbefriedigend, wenn Spannungen im personellen Bereich lange Zeit nicht zur Sprache kommen, sich nach der Kündigung aber auf das Zeugnis auswirken.

Nr. 24 *Halbtagsbeschäftigung / Ausgleich von freien Tagen und Halbtagen*

Gegenstand des Anliegens

Frau O arbeitet halbtags beim Kanton, und zwar immer am Vormittag. In der gleichen Abteilung hat es noch zwei weitere Halbtagsangestellte, die ebenfalls am Vormittag arbeiten und eine Halbtagsangestellte, die am Nachmittag da ist. Frau O erkundigt sich beim Ombudsmann, ob die Halbtagsangestellten, die am Vormittag tätig sind, ein Anrecht hätten auf den Ausgleich der drei freien Nachmittage am Sechseläuten, Knabenschüssen und 24. Dezember, von denen sie ja regelmässig nicht profitieren könnten, sowie auf einen Ausgleich für die ausfallenden Stunden an den Tagen vor

Karfreitag und Auffahrt und an Silvester, wenn der Arbeitsschluss auf 16.00 Uhr vorverlegt ist.

Abklärung und Erledigung

Die Frage von Frau O ist im Angestellten- und Beamtenrecht des Kantons nicht ausdrücklich geregelt. Dieses bestimmt lediglich folgendes: Zusätzliche ganze oder halbe Freitage, die auf Samstage und Sonntage fallen, werden nicht nachgewährt (§ 30 Angestelltenreglement, § 13 Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung). Andererseits werden zusätzliche ganze oder halbe Freitage, die in die Ferien fallen, nachgewährt, sofern es sich dabei nicht um Samstage oder Sonntage handelt (§ 88 Angestelltenreglement, § 80 Vollziehungsbestimmungen).

Die Personalabteilung des Kantons vertritt auf Anfrage des Ombudsmanns die Auffassung, ein Ausgleich von halben Freitagen im von Frau O gewünschten Sinne käme nur bei einer ausdrücklichen entsprechenden Vorschrift in Betracht. Eine solche gebe es nicht, vielmehr müsse aus den erwähnten Bestimmungen geschlossen werden, dass damit die Frage des Ausgleichs abschliessend geregelt sei. Somit werde in konstanter Praxis kein Ausgleich für ganze oder halbe Freitage gewährt, die beim Teilzeitangestellten ausserhalb seiner üblichen Arbeitszeit liegen.

Der Ombudsmann kann sich mit dieser Praxis einverstanden erklären. Der Teilzeitarbeitnehmer wählt seine Arbeitszeit bei der Anstellung in Übereinstimmung mit dem Arbeitgeber. Die einmal getroffene Vereinbarung ist verbindlich; fallen Freitage in die übliche Arbeitszeit des Teilzeitbeschäftigten, so sind sie ihm zu gewähren, fallen sie ausserhalb dieser Arbeitszeit, so findet kein Ausgleich statt. Dasselbe gilt auch für den vorzeitigen Arbeitsschluss vor Feiertagen und am Silvester.